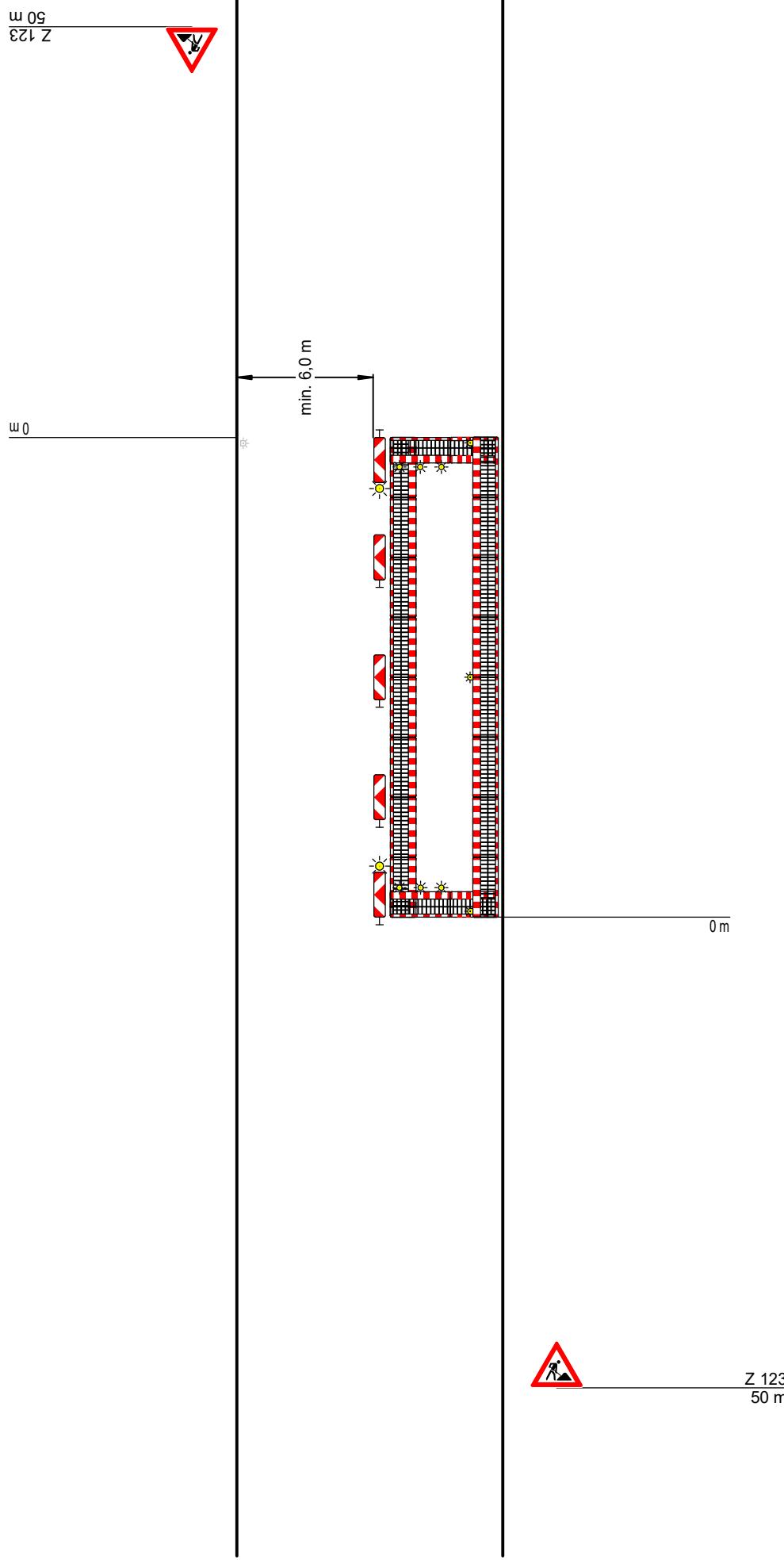


# Verkehrszeichenplan HL-1

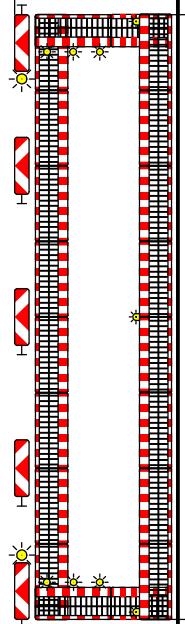


# Verkehrszeichenplan HL-2

Z 123  
50 m

0 m

min. 3,0 m



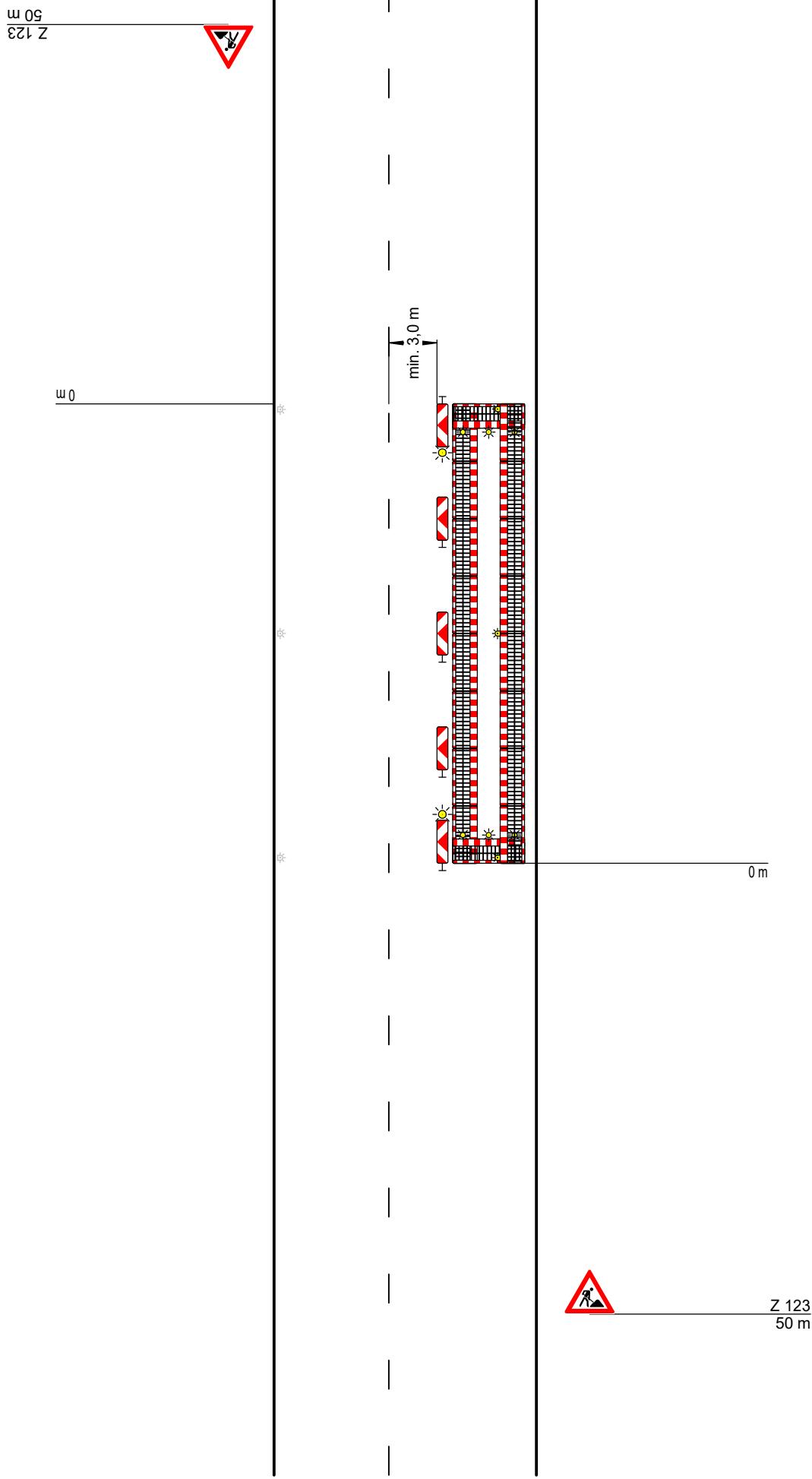
max. 50 m

0 m



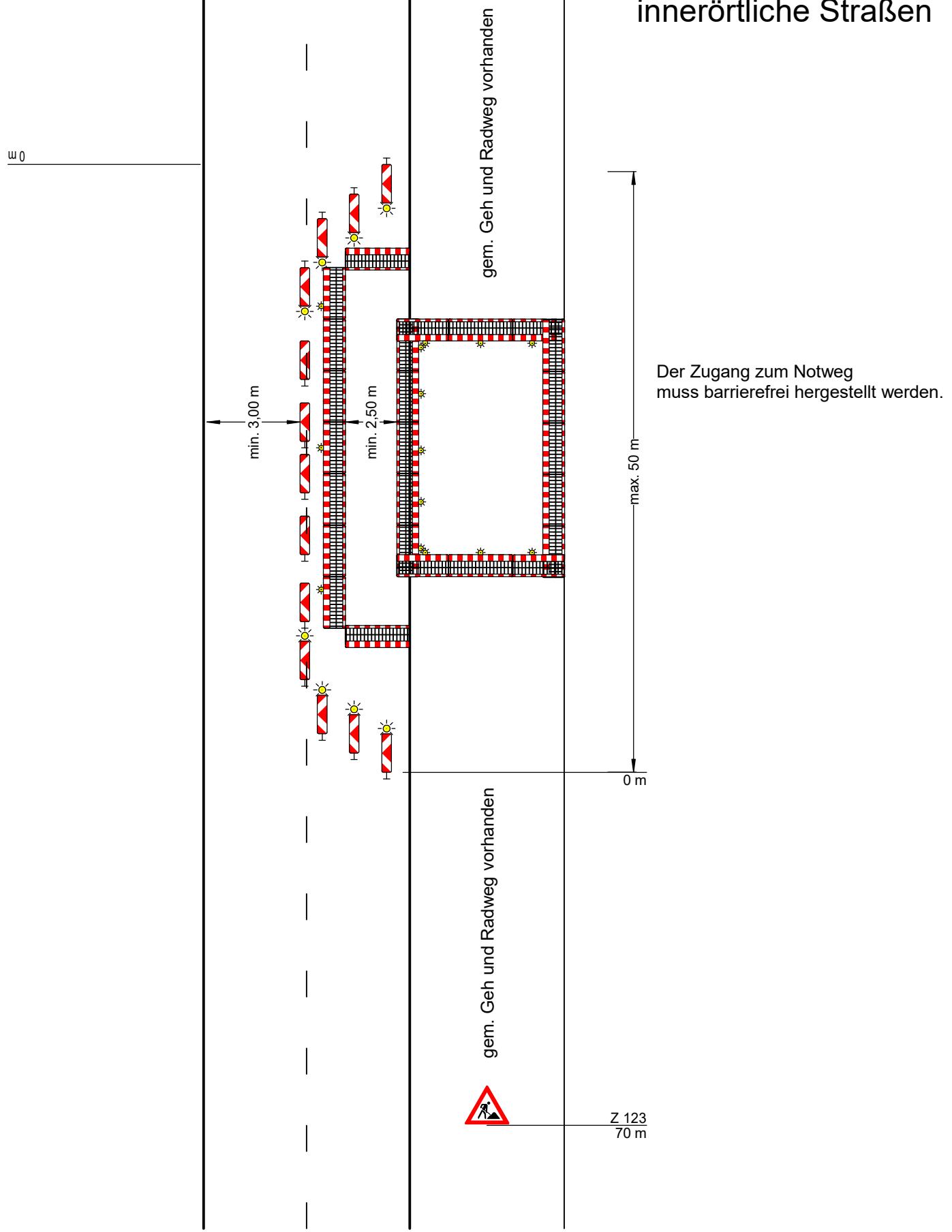
Z 123  
50 m

# Verkehrszeichenplan HL-3



# Verkehrszeichenplan HL-4

Anwendung:  
RSA 21,  
Teil B,  
innerörtliche Straßen



# Verkehrszeichenplan HL-5



Radweg

Gehweg

Z 241-30

4)

min. 3,0 m

min. 2,50 m

0m

4)

4) angerampt

Z 240

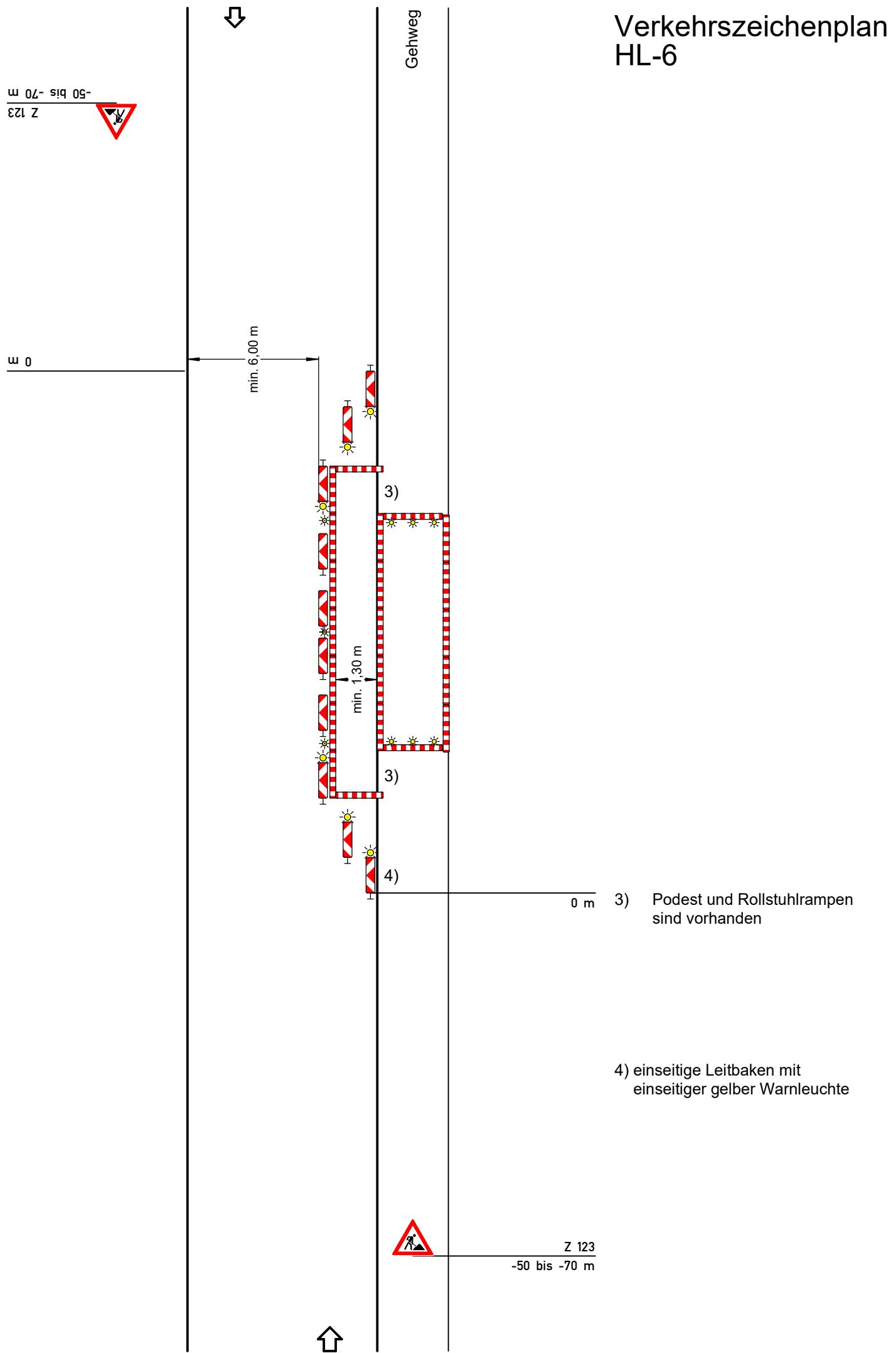


Z 123

-50 bis -70 m



# Verkehrszeichenplan HL-6



# Verkehrszeichenplan HL-7

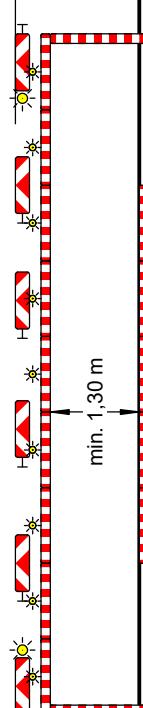
Z 123  
-50 bis -70 m



0 m

Gehweg

min. 3,00 m



3)

3)

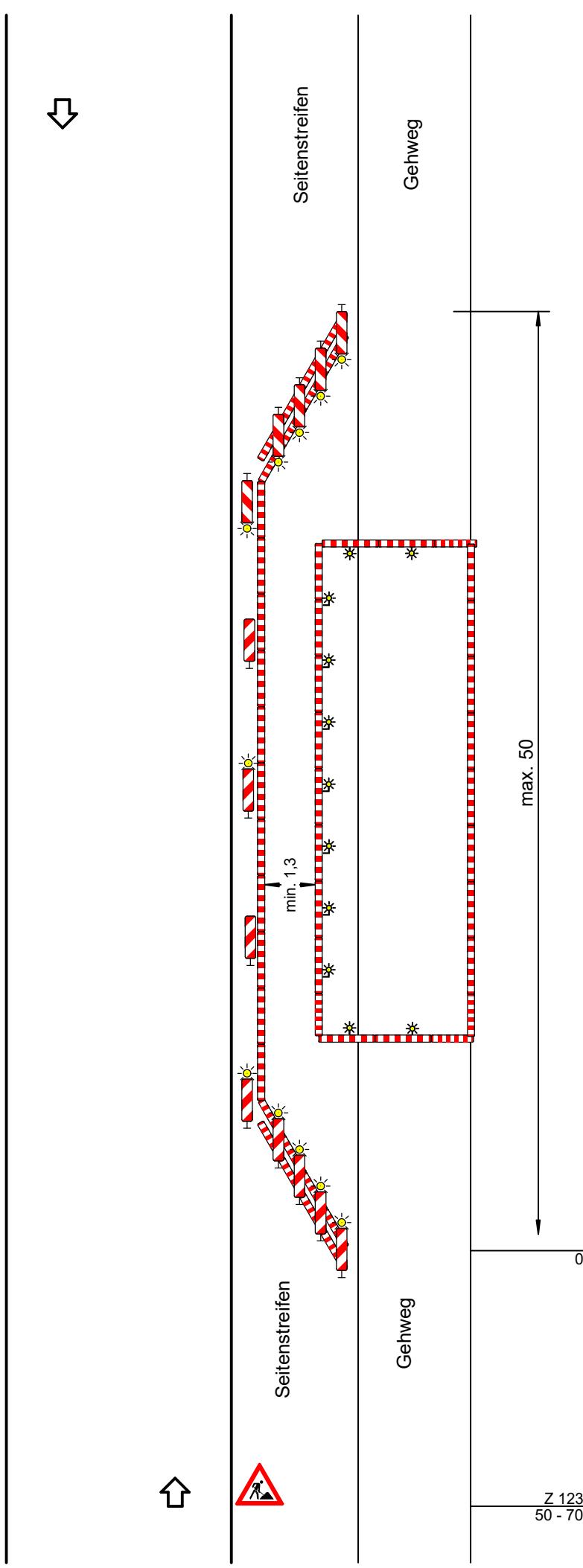
0 m

3) Podest und Rollstuhlrampe  
sind vorhanden

Z 123  
-50 bis -70 m



# Verkehrszeichenplan HL-8

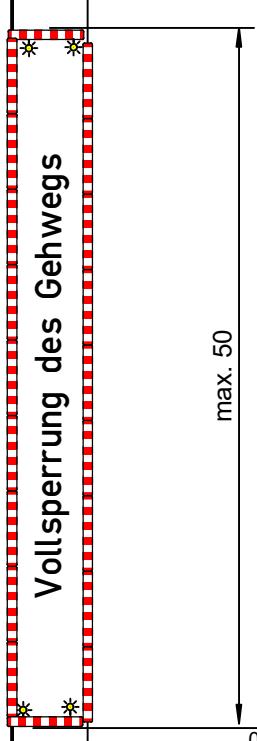


Maße in Metern

# Verkehrszeichenplan HL-9

Z 123  
30-50

0



0

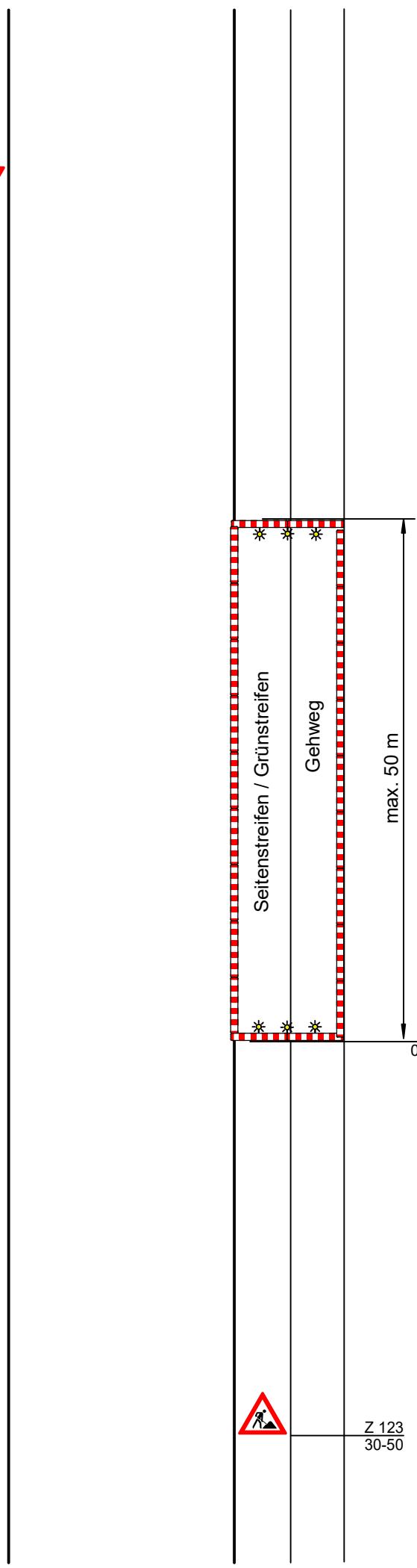
Z 123  
30-50

**Der Verkehrszeichenplan findet  
nur in Bereichen mit einer  
zulässigen Höchstgeschwindigkeit  
von 30 km/h Anwendung.**

Maße in Metern

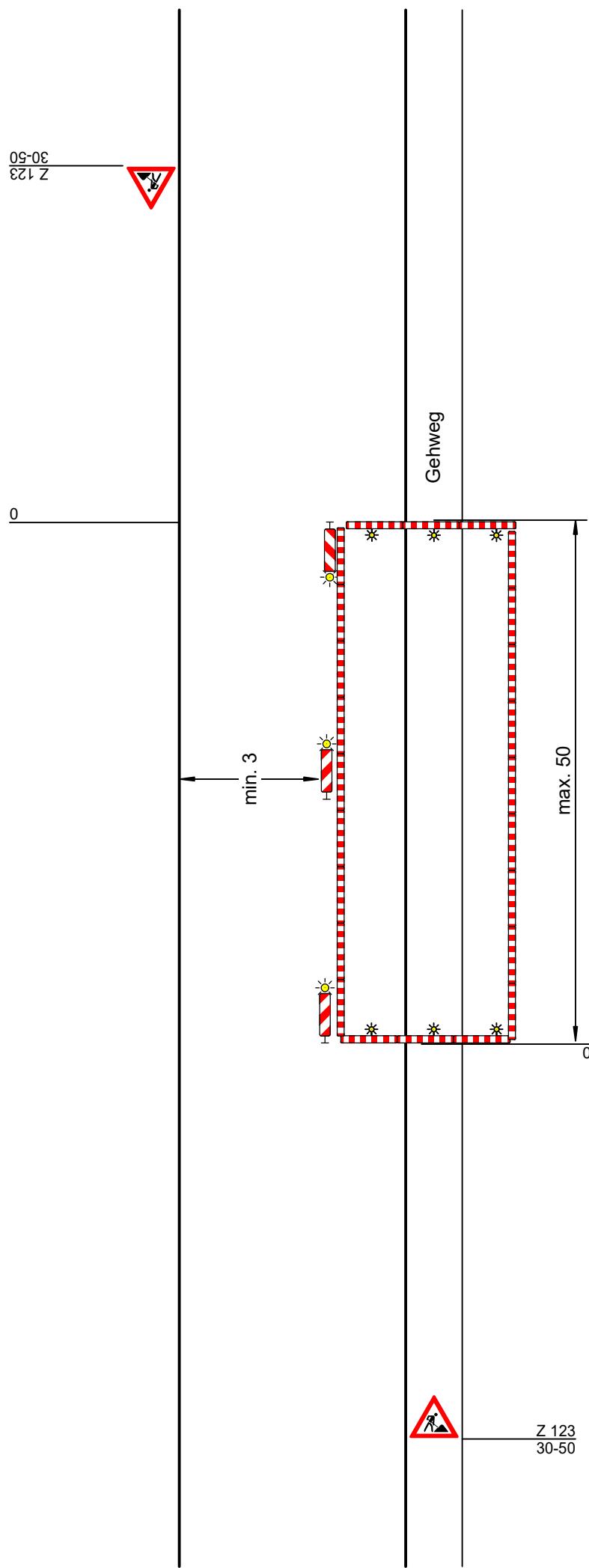
# Verkehrszeichenplan HL-10

Z 123  
30-50



**Der Verkehrszeichenplan findet  
nur in Bereichen mit einer  
zulässigen Höchstgeschwindigkeit  
von 30 km/h Anwendung.**

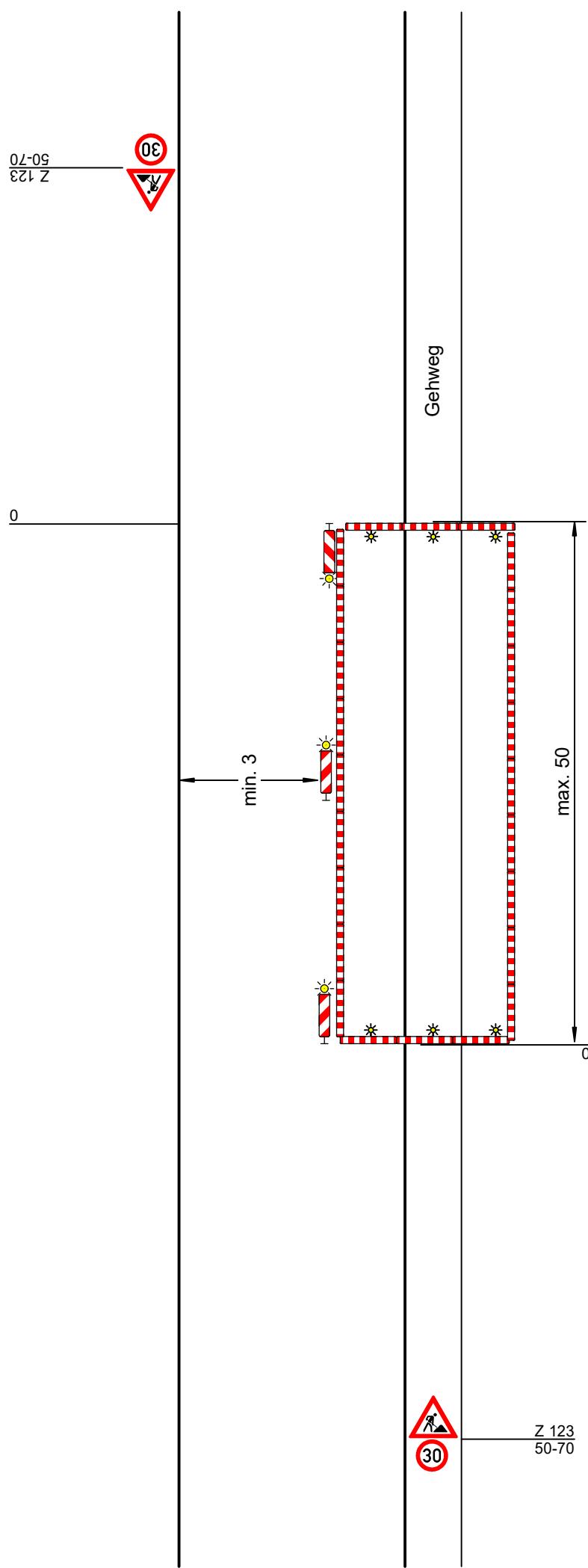
# Verkehrszeichenplan HL-11



**Der Verkehrszeichenplan findet  
nur in Bereichen mit einer  
zulässigen Höchstgeschwindigkeit  
von 30 km/h Anwendung.**

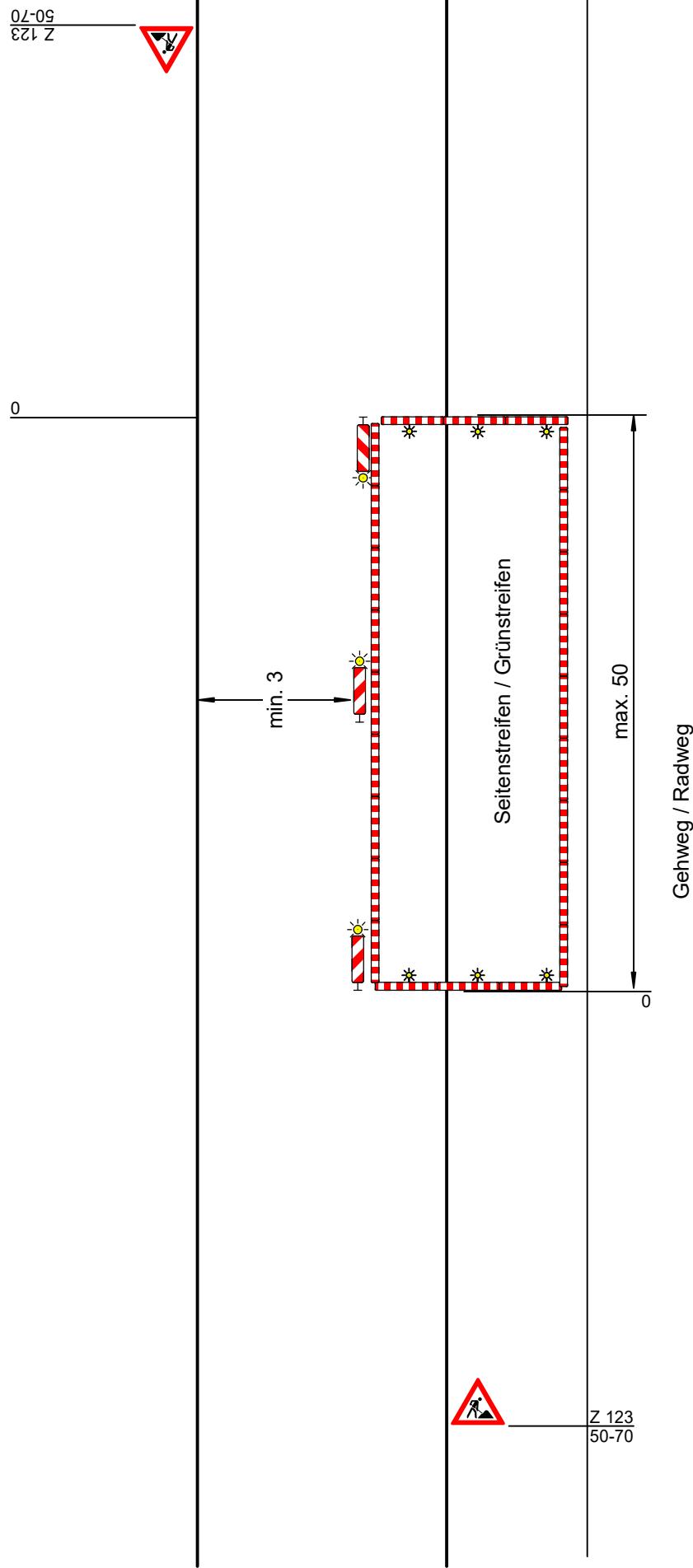
Maße in Metern

# Verkehrszeichenplan HL-12

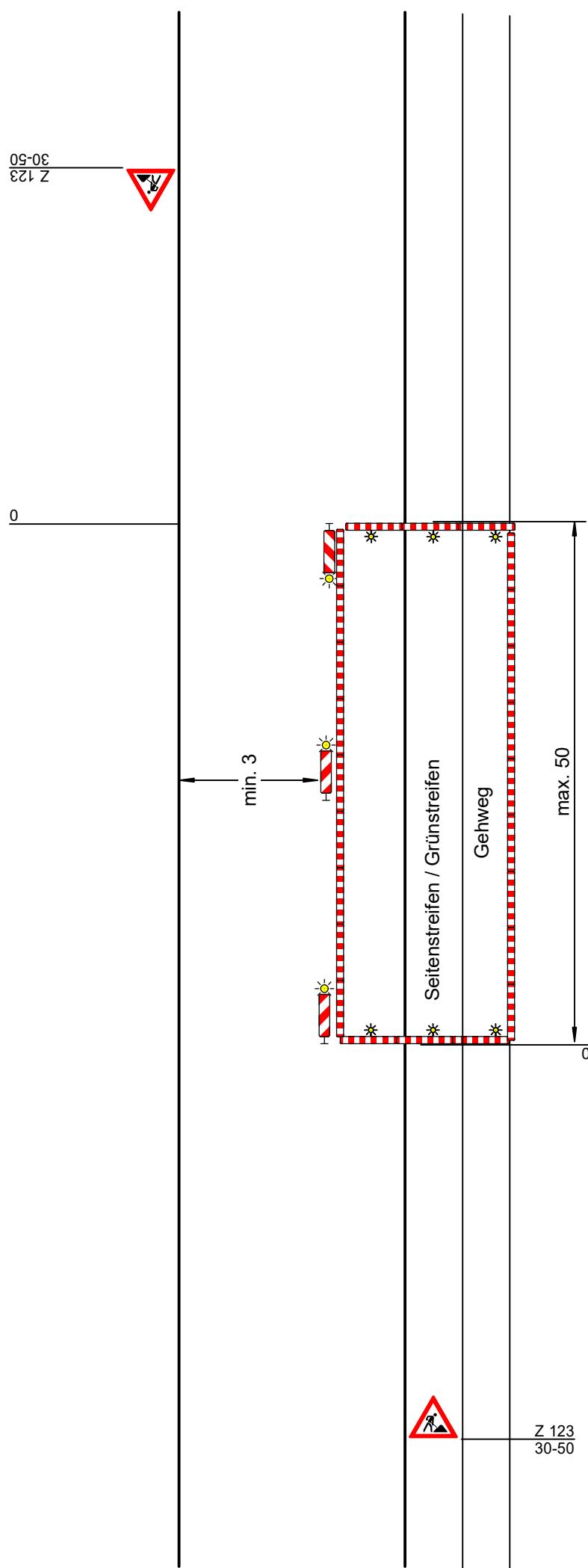


Maße in Metern

# Verkehrszeichenplan HL-13



# Verkehrszeichenplan HL-14



**Der Verkehrszeichenplan findet  
nur in Bereichen mit einer  
zulässigen Höchstgeschwindigkeit  
von 30 km/h Anwendung.**

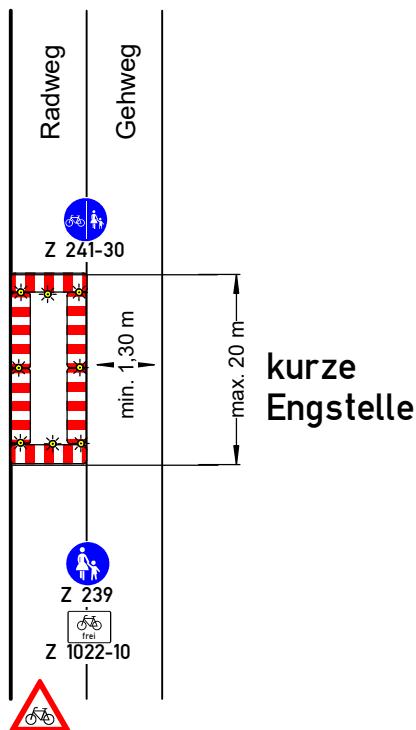
Maße in Metern



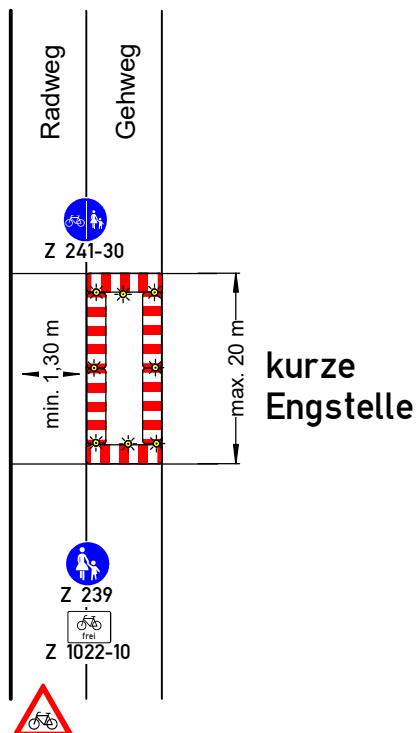
Z 123  
30-50

# Verkehrszeichenplan HL-15

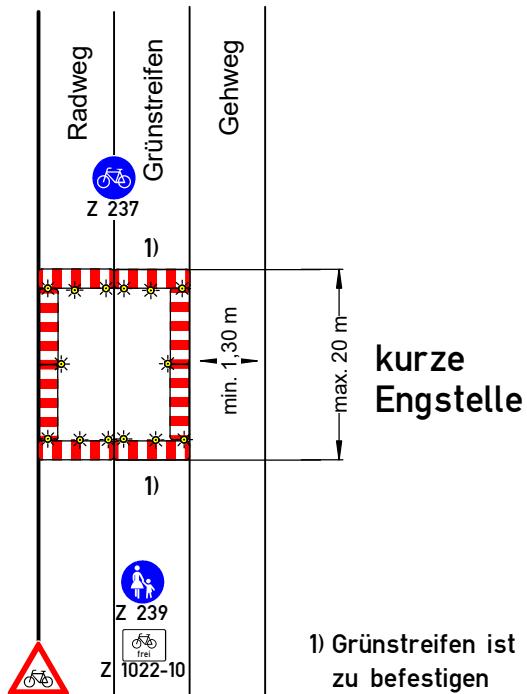
**HL-15-1**  
Sperrung des Radwegs



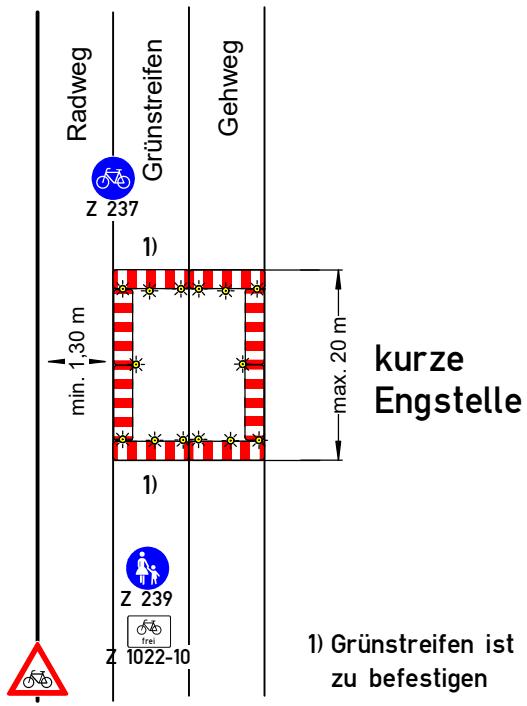
**HL-15-3**  
Sperrung des Gehwegs



**HL-15-2**  
Sperrung des Radwegs

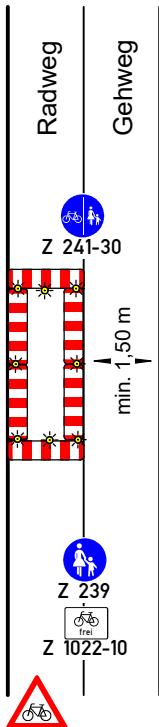


**HL-15-4**  
Sperrung des Radwegs

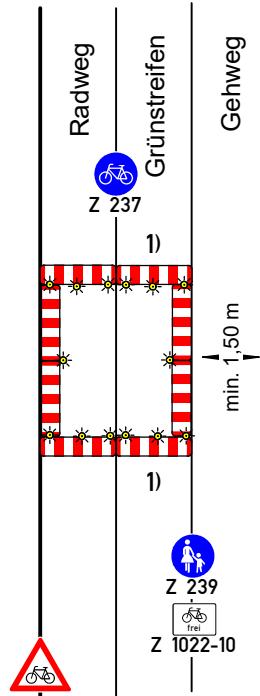


# Verkehrszeichenplan HL-16

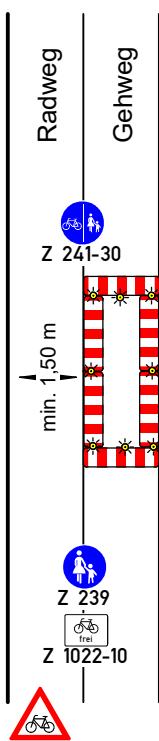
## HL-16-1 Sperrung des Radwegs



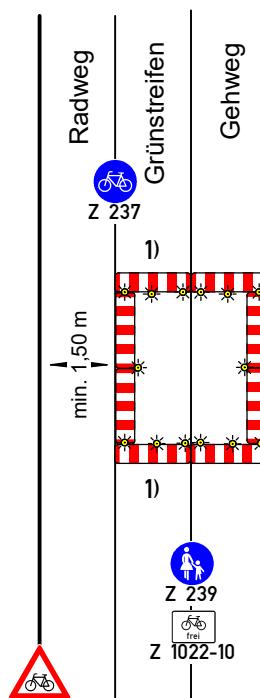
## HL-16-2 Sperrung des Radwegs

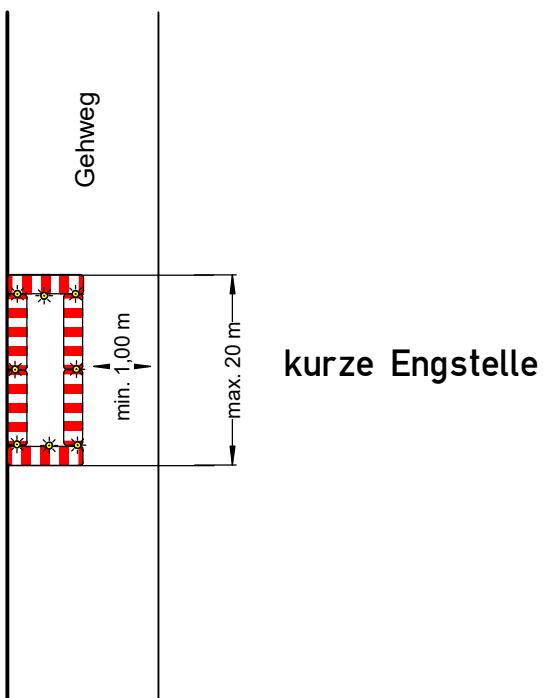


## HL-16-3 Sperrung des Gehwegs

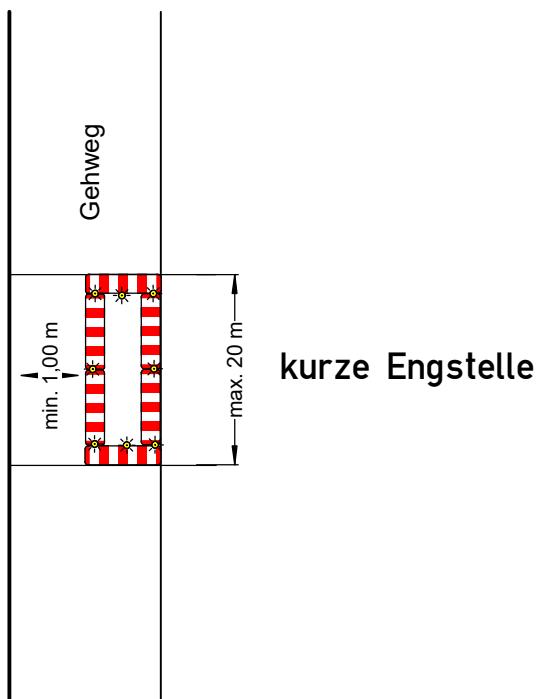


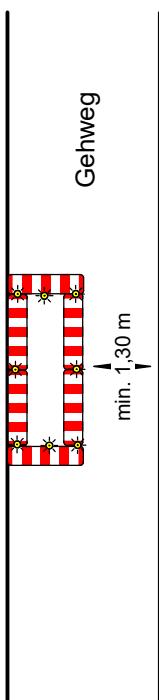
## HL-16-4 Sperrung des Radwegs



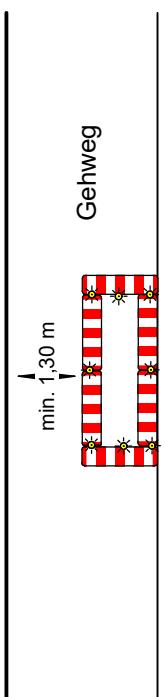


HL-17-2



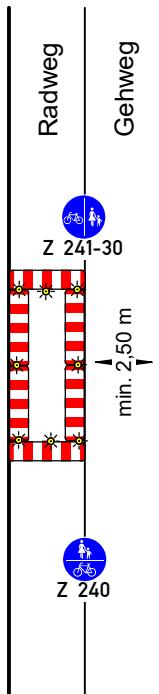


HL-18-2

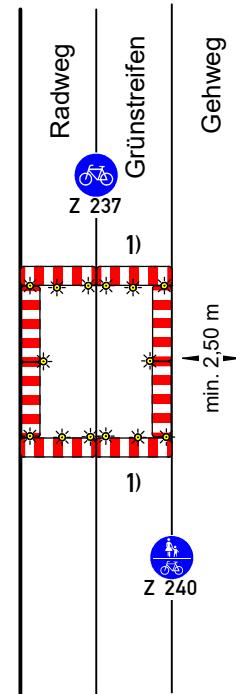


# Verkehrszeichenplan HL-19

**HL-19-1**  
Sperrung des Radwegs

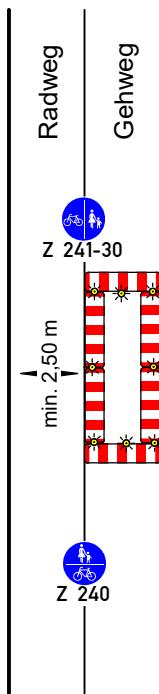


**HL-19-2**  
Sperrung des Radwegs

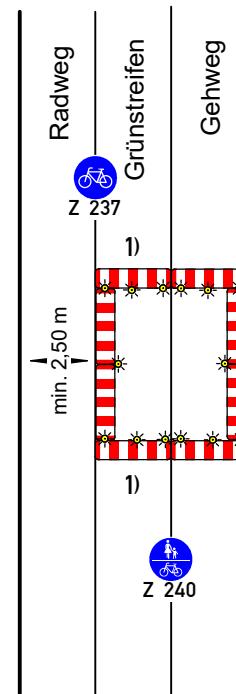


1) Grünstreifen ist  
zu befestigen

**HL-19-3**  
Sperrung des Gehwegs



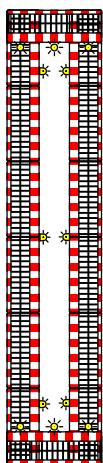
**HL-19-4**  
Sperrung des Radwegs



1) Grünstreifen ist  
zu befestigen

# Verkehrszeichenplan HL-20

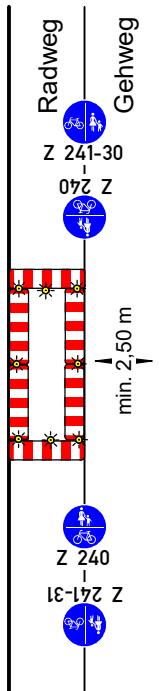
Seitenstreifen / Grünstreifen



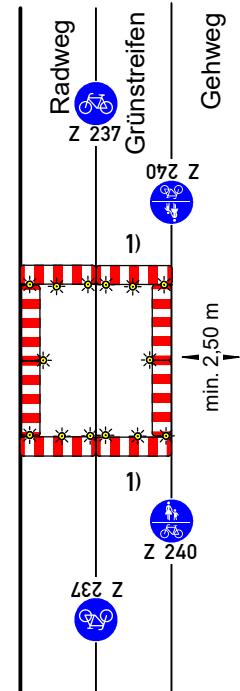
Aufstellentfernung gem. RSA 21

# Verkehrszeichenplan HL-21

**HL-21-1**  
Sperrung des Radwegs

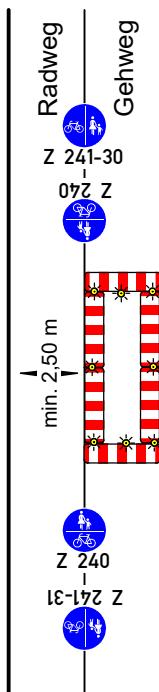


**HL-21-2**  
Sperrung des Radwegs

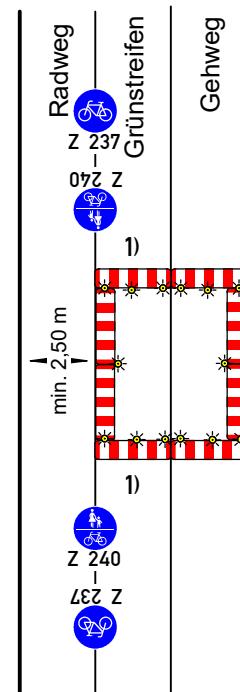


1) Grünstreifen ist  
zu befestigen

**HL-21-3**  
Sperrung des Gehwegs



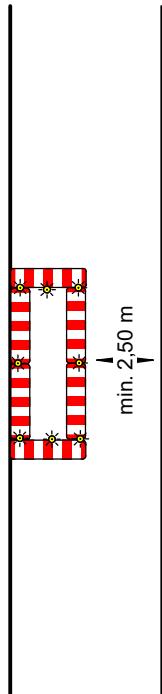
**HL-21-4**  
Sperrung des Radwegs



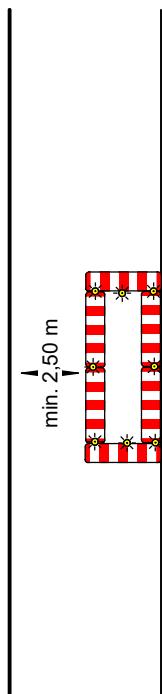
1) Grünstreifen ist  
zu befestigen

Verkehrszeichenplan  
HL-22

HL-22-1  
vorhandener gem. Geh- und Radweg (Z.240)

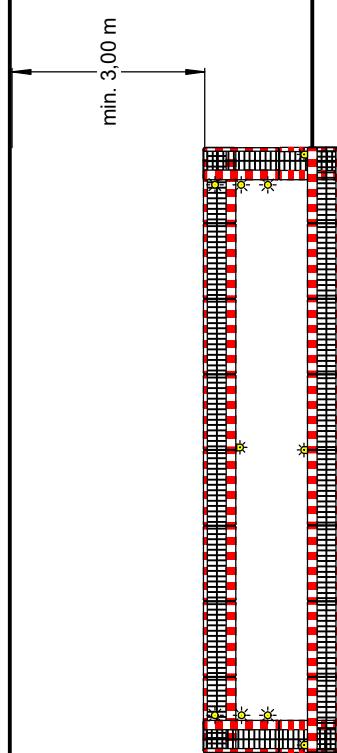


HL-22-2  
vorhandener gem. Geh- und Radweg (Z.240)



# Verkehrszeichenplan HL-23

Anwendungsbereich:  
Fußgängerzone,  
verkehrsberuhigter Bereich

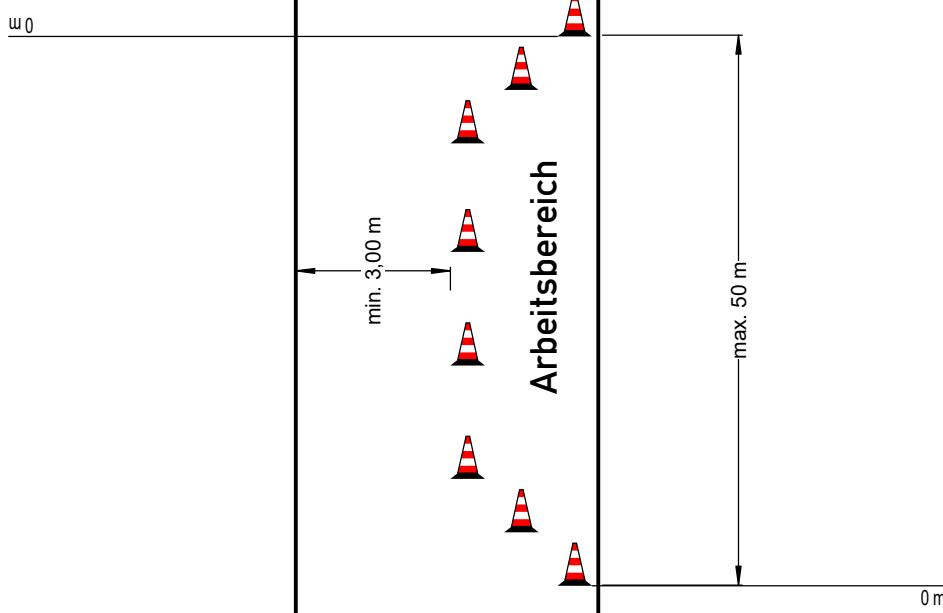




Verkehrszeichenplan  
HL-Baum-1a  
Stand: 01/2025

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer  
als Tagesbaustelle

innerhalb geschlossener Ortschaften  
ohne Aufgrabung  
ohne offene Schächte  
nur während der Tageshelligkeit



**Querabsperrung zur Fahrbahn**  
durch Leitkegel (Höhe min. 0,50 m)

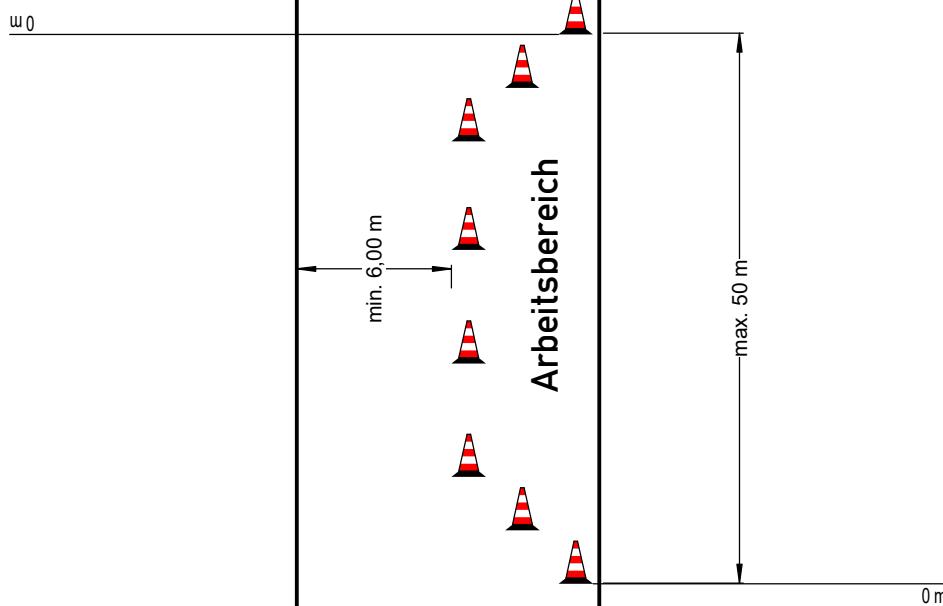
Abstand längs 1,0 - 2,0 m  
quer 0,6 - 1,0 m

**Längsabsperrung zur Fahrbahn**  
durch Leitkegel (Höhe min. 0,50 m)  
Abstand längs max. 9,00 m

Auf Bundesstraßen (B),  
Landesstraßen (L)  
oder Kreisstraßen (K)  
darf der  
Verkehrszeichenplan  
nicht von  
Montag bis Freitag  
in der Zeit  
von 6-9 Uhr  
und  
15-18 Uhr  
eingerichtet werden.



Z 123  
50 bis -70 m



Verkehrszeichenplan  
HL-Baum-1b  
Stand: 01/2025

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer  
als Tagesbaustelle

innerhalb geschlossener Ortschaften  
ohne Aufgrabung  
ohne offene Schächte  
nur während der Tageshelligkeit

**Querabsperrung zur Fahrbahn**  
durch Leitkegel (Höhe min. 0,50 m)

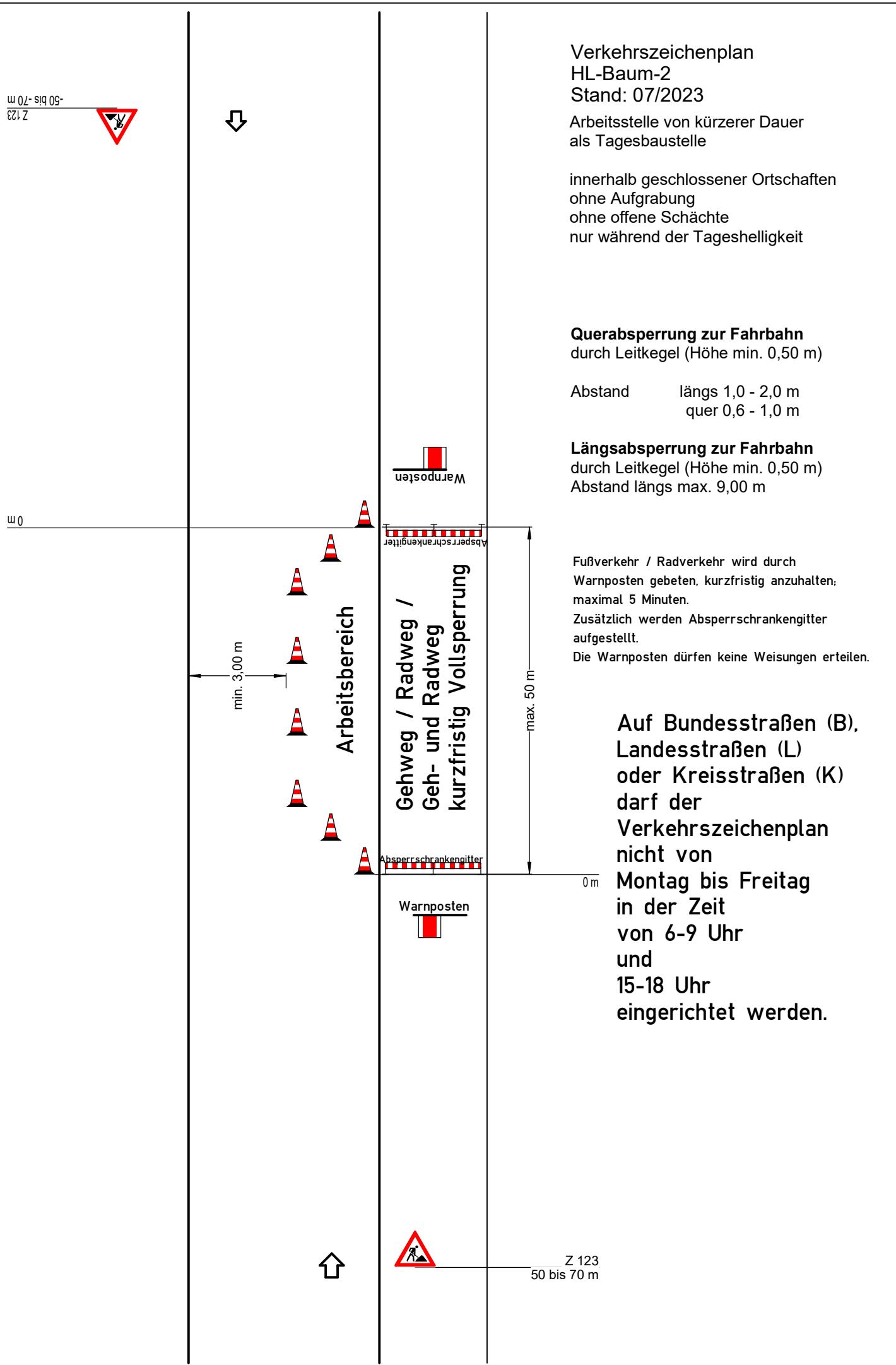
Abstand      längs 1,0 - 2,0 m  
                  quer 0,6 - 1,0 m

**Längsabsperrung zur Fahrbahn**  
durch Leitkegel (Höhe min. 0,50 m)  
Abstand längs max. 9,00 m

Auf Bundesstraßen (B),  
Landesstraßen (L)  
oder Kreisstraßen (K)  
darf der  
Verkehrszeichenplan  
nicht von  
Montag bis Freitag  
in der Zeit  
von 6-9 Uhr  
und  
15-18 Uhr  
eingerichtet werden.



Z 123  
50 bis 70 m



Verkehrszeichenplan

HL-Baum-3

Stand: 01/2025

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer  
als Tagesbaustelle

innerhalb geschlossener Ortschaften  
ohne Aufgrabung  
ohne offene Schächte  
nur während der Tageshelligkeit

**Querabsperrung**

durch Leitkegel (Höhe min. 0,50 m)

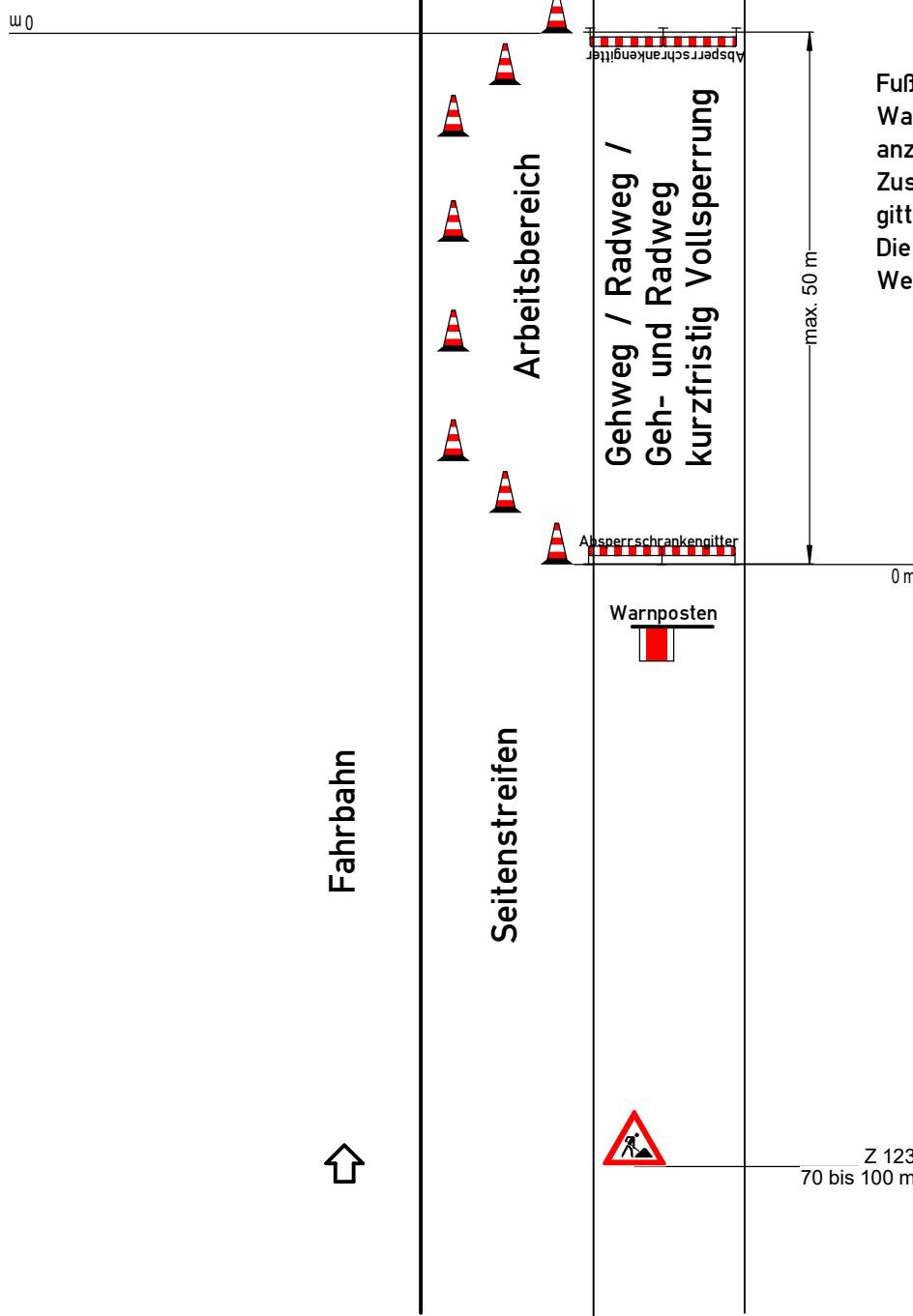
Abstand längs 1,0 - 2,0 m  
quer 0,6 - 1,0 m

**Längsabsperrung**

durch Leitkegel (Höhe min. 0,50 m)  
Abstand längs max. 9,00 m

Fußverkehr / Radverkehr wird durch Warnposten gebeten, kurzfristig anzuhalten; maximal 5 Minuten.  
Zusätzlich werden Absperrschrangengitter aufgestellt.  
Die Warnposten dürfen keine Weisungen erteilen.

Auf Bundesstraßen (B),  
Landesstraßen (L)  
oder Kreisstraßen (K)  
darf der  
Verkehrszeichenplan  
nicht von  
Montag bis Freitag  
in der Zeit  
von 6-9 Uhr  
und  
15-18 Uhr  
eingerichtet werden.



Verkehrszeichenplan

HL-Baum-4a

Stand: 01/2025

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer  
als Tagesbaustelle

innerhalb geschlossener Ortschaften  
ohne Aufgrabung  
ohne offene Schächte  
nur während der Tageshelligkeit

**Querabsperrung zur Fahrbahn**  
durch Leitkegel (Höhe min. 0,50 m)

Abstand längs 1,0 - 2,0 m  
quer 0,6 - 1,0 m

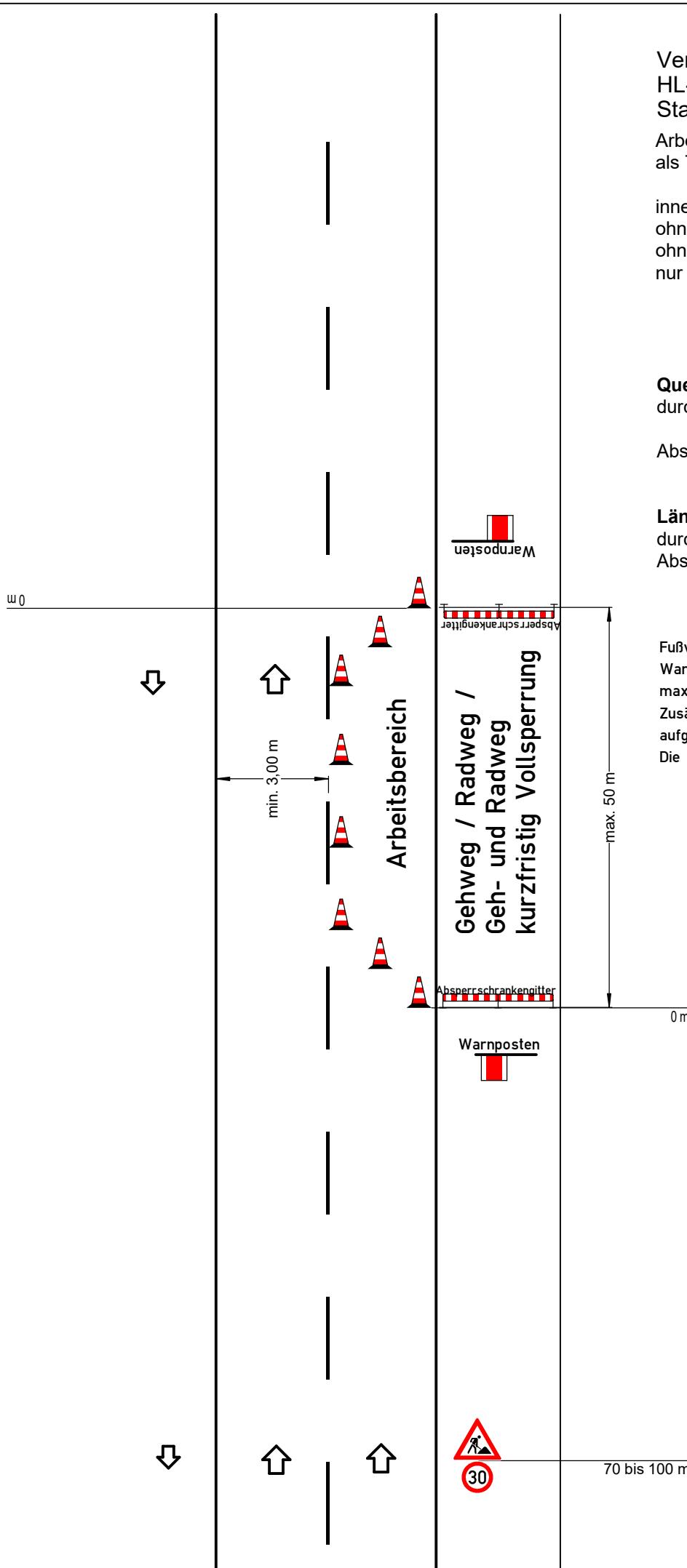
**Längsabsperrung zur Fahrbahn**  
durch Leitkegel (Höhe min. 0,50 m)  
Abstand längs max. 9,00 m

Fußverkehr / Radverkehr wird durch  
Warnposten gebeten, kurzfristig anzuhalten:  
maximal 5 Minuten.

Zusätzlich werden Absperrschanengitter  
aufgestellt.

Die Warnposten dürfen keine Weisungen erteilen.

Auf Bundesstraßen (B),  
Landesstraßen (L)  
oder Kreisstraßen (K)  
darf der  
Verkehrszeichenplan  
nicht von  
Montag bis Freitag  
in der Zeit  
von 6-9 Uhr  
und  
15-18 Uhr  
eingerichtet werden.



# Verkehrszeichenplan

HL-Baum-4b

Stand: 01/2025

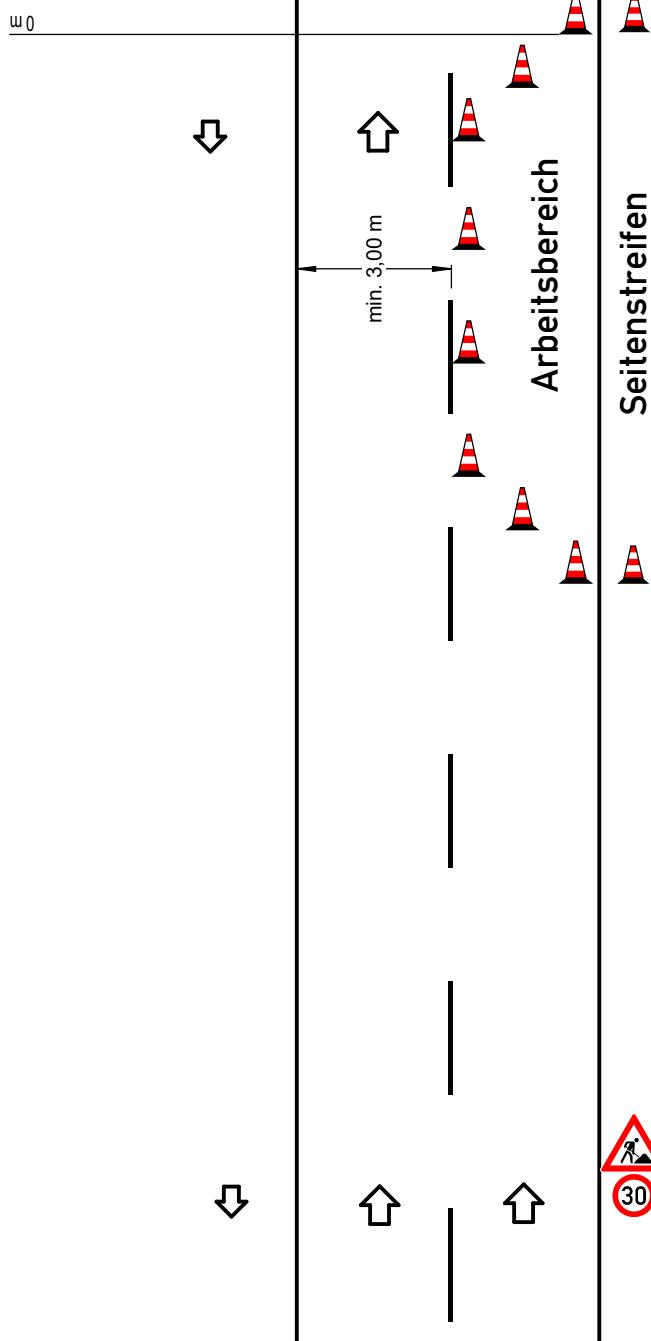
Arbeitsstelle von kürzerer Dauer  
als Tagesbaustelle

innerhalb geschlossener Ortschaften  
ohne Aufgrabung  
ohne offene Schächte  
nur während der Tageshelligkeit

## Querabsperrung zur Fahrbahn durch Leitkegel (Höhe min. 0,50 m)

Abstand längs 1,0 - 2,0 m  
quer 0,6 - 1,0 m

## Längsabsperrung zur Fahrbahn durch Leitkegel (Höhe min. 0,50 m) Abstand längs max. 9,00 m



## Gehweg / Radweg / Geh- und Radweg kurzfristig Vollsperrung

Absperrschanenkettengitter  
Warnposten

Fußverkehr / Radverkehr wird durch  
Warnposten gebeten, kurzfristig anzuhalten;  
maximal 5 Minuten.  
Zusätzlich werden Absperrschanenkettengitter  
aufgestellt.  
Die Warnposten dürfen keine Weisungen erteilen.

Auf Bundesstraßen (B),  
Landesstraßen (L)  
oder Kreisstraßen (K)  
darf der  
Verkehrszeichenplan  
nicht von  
Montag bis Freitag  
in der Zeit  
von 6-9 Uhr  
und  
15-18 Uhr  
eingerichtet werden.

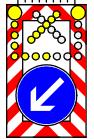
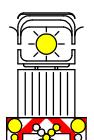
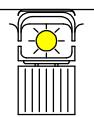
70 bis 100 m

Verkehrszeichenplan  
HL-Baum-5  
Stand: 04/2025

bewegliche Arbeitsstelle von kürzerer Dauer als Tagesbaustelle

Anwendung: Landstraßen (RSA Teil C)  
ohne Aufgrabung  
ohne offene Schächte  
nur während der Tageshelligkeit  
nur bei guten Sichtverhältnissen

0 m



max. 50 m

Im Bereich der beweglichen Arbeitsstelle max 1000 m

**Querabsperrung**  
durch fahrbare Absperrtafel

Z 616-31  
0 m

Auf Bundesstraßen (B),  
Landesstraßen (L)  
oder Kreisstraßen (K)  
darf der  
Verkehrszeichenplan  
nicht von  
Montag bis Freitag  
in der Zeit  
von 6-9 Uhr  
und  
15-18 Uhr  
eingerichtet werden.

Münden Straßen ein,  
so muss das Zeichen  
wiederholt oder versetzt werden.



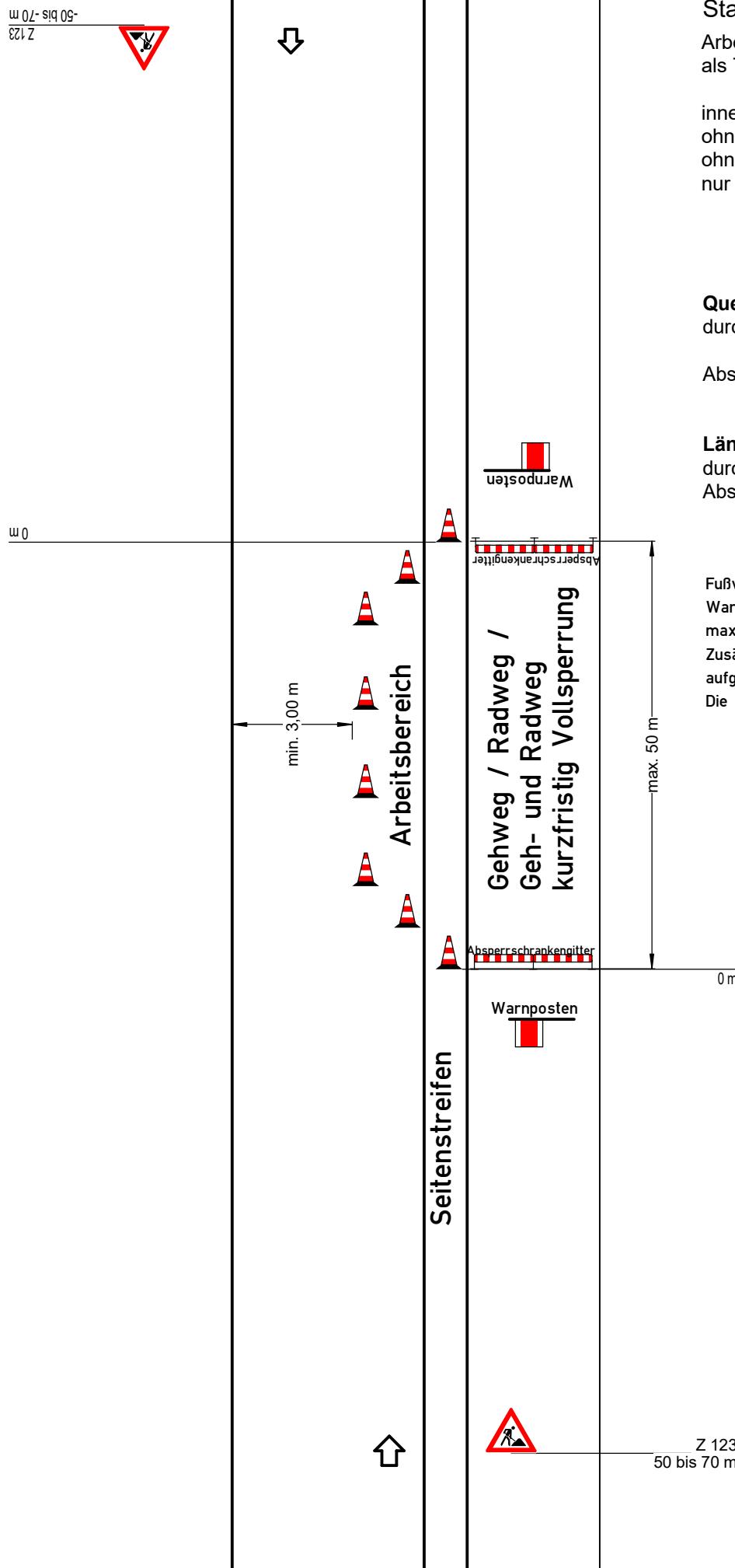
# Verkehrszeichenplan

HL-Baum-6

Stand: 07/2023

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer  
als Tagesbaustelle

innerhalb geschlossener Ortschaften  
ohne Aufgrabung  
ohne offene Schächte  
nur während der Tageshelligkeit



**Querabsperrung zur Fahrbahn**  
durch Leitkegel (Höhe min. 0,50 m)

Abstand längs 1,0 - 2,0 m  
quer 0,6 - 1,0 m

**Längsabsperrung zur Fahrbahn**  
durch Leitkegel (Höhe min. 0,50 m)  
Abstand längs max. 9,00 m

Fußverkehr / Radverkehr wird durch  
Warnposten gebeten, kurzfristig anzuhalten;  
maximal 5 Minuten.  
Zusätzlich werden Absperrschrangengitter  
aufgestellt.  
Die Warnposten dürfen keine Weisungen erteilen.

Auf Bundesstraßen (B),  
Landesstraßen (L)  
oder Kreisstraßen (K)  
darf der  
Verkehrszeichenplan  
nicht von  
Montag bis Freitag  
in der Zeit  
von 6-9 Uhr  
und  
15-18 Uhr  
eingerichtet werden.

Verkehrszeichenplan

HL-Baum-7

Stand: 07/2023

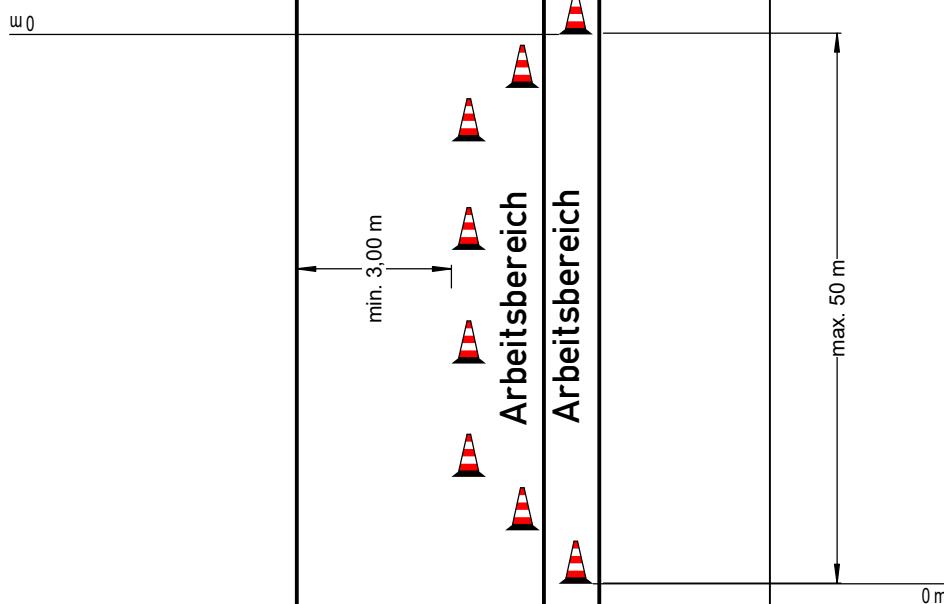
Arbeitsstelle von kürzerer Dauer  
als Tagesbaustelle

innerhalb geschlossener Ortschaften  
ohne Aufgrabung  
ohne offene Schächte  
nur während der Tageshelligkeit

**Querabsperrung zur Fahrbahn**  
durch Leitkegel (Höhe min. 0,50 m)

Abstand längs 1,0 - 2,0 m  
quer 0,6 - 1,0 m

**Längsabsperrung zur Fahrbahn**  
durch Leitkegel (Höhe min. 0,50 m)  
Abstand längs max. 9,00 m



Auf Bundesstraßen (B),  
Landesstraßen (L)  
oder Kreisstraßen (K)  
darf der  
Verkehrszeichenplan  
nicht von  
Montag bis Freitag  
in der Zeit  
von 6-9 Uhr  
und  
15-18 Uhr  
eingerichtet werden.

Z 123  
50 bis 70 m

Verkehrszeichenplan

HL-Baum-8

Stand: 01/2025

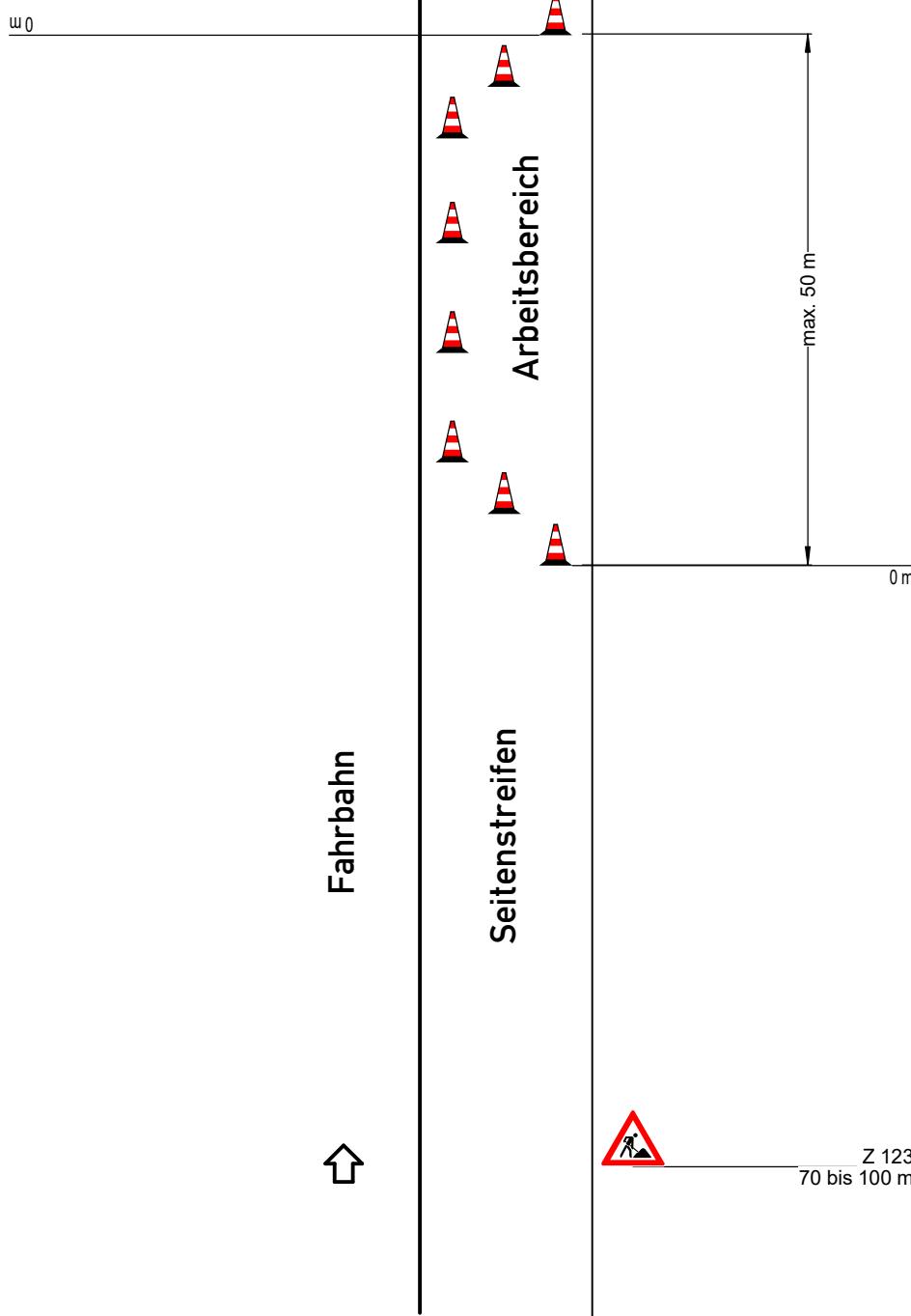
Arbeitsstelle von kürzerer Dauer  
als Tagesbaustelle

innerhalb geschlossener Ortschaften  
ohne Aufgrabung  
ohne offene Schächte  
nur während der Tageshelligkeit

**Querabsperrung**  
durch Leitkegel (Höhe min. 0,50 m)

Abstand längs 1,0 - 2,0 m  
quer 0,6 - 1,0 m

**Längsabsperrung**  
durch Leitkegel (Höhe min. 0,50 m)  
Abstand längs max. 9,00 m



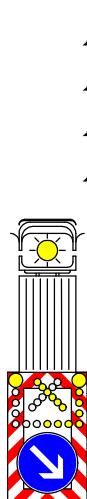
Verkehrszeichenplan

HL-Baum-9a

Stand: 08/2024

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer  
als Tagesbaustelle

innerhalb geschlossener Ortschaften  
ohne Aufgrabung  
ohne offene Schächte  
nur während der Tageshelligkeit



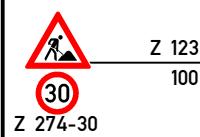
Z 616

0 m

**Längabsperrung**  
durch Leitkegel  
(Höhe min. 0,5 m)  
Abstand max. 9 m

**Querabsperrung**  
durch fahrbare Absperrtafel (Z 616)

Auf Bundesstraßen (B),  
Landesstraßen (L)  
oder Kreisstraßen (K)  
darf der  
Verkehrszeichenplan  
nicht von  
Montag bis Freitag  
in der Zeit  
von 6-9 Uhr  
und  
15-18 Uhr  
eingerichtet werden.



Z 123

100

Z 274-30



Arbeitsstelle von kürzerer Dauer  
als Tagesbaustelle

innerhalb geschlossener Ortschaften  
ohne Aufgrabung  
ohne offene Schächte  
nur während der Tageshelligkeit

**Längabsperrung**

durch Leitkegel

(Höhe min. 0,5 m)

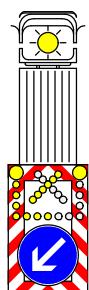
Abstand max. 9 m

**Querabsperrung**

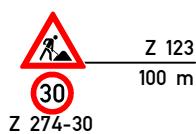
durch fahrbare Absperrtafel (Z 616)



Auf Bundesstraßen (B),  
Landesstraßen (L)  
oder Kreisstraßen (K)  
darf der  
Verkehrszeichenplan  
nicht von  
Montag bis Freitag  
in der Zeit  
von 6-9 Uhr  
und  
15-18 Uhr  
eingerichtet werden.

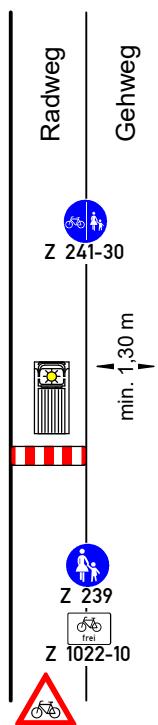


Z 616  
0 m



## HL-10-1 Sperrung des Radwegs

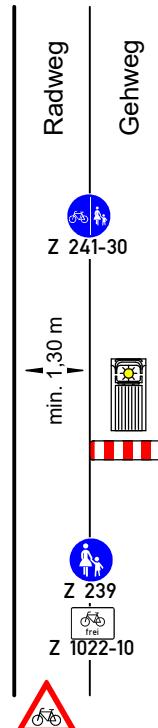
Verkehrszeichenplan  
HL-Baum-10  
Stand: 04/2025



Arbeitsstelle von kürzerer Dauer  
als Tagesbaustelle

innerhalb geschlossener Ortschaften  
ohne Aufgrabung  
ohne offene Schächte  
nur während der Tageshelligkeit

## HL-10-2 Sperrung des Gehwegs



Verkehrszeichenplan

HL-Baum-11

Stand: 04/2025

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer  
als Tagesbaustelle

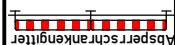
innerhalb geschlossener Ortschaften  
ohne Aufgrabung  
ohne offene Schächte  
nur während der Tageshelligkeit

**Querabsperrung zur Fahrbahn**  
durch Leitkegel (Höhe min. 0,50 m)

Abstand längs 1,0 - 2,0 m  
quer 0,6 - 1,0 m



**Längsabsperrung zur Fahrbahn**  
durch Leitkegel (Höhe min. 0,50 m)  
Abstand längs max. 9,00 m

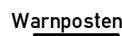
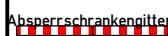


Fußverkehr / Radverkehr wird durch  
Warnposten gebeten, kurzfristig anzuhalten.  
maximal 5 Minuten.

Zusätzlich werden Absperrsrankengitter  
aufgestellt.

Die Warnposten dürfen keine Weisungen erteilen.

**Arbeitsbereich**  
Gehweg / Radweg /  
Geh- und Radweg  
kurzfristig Vollsperrung

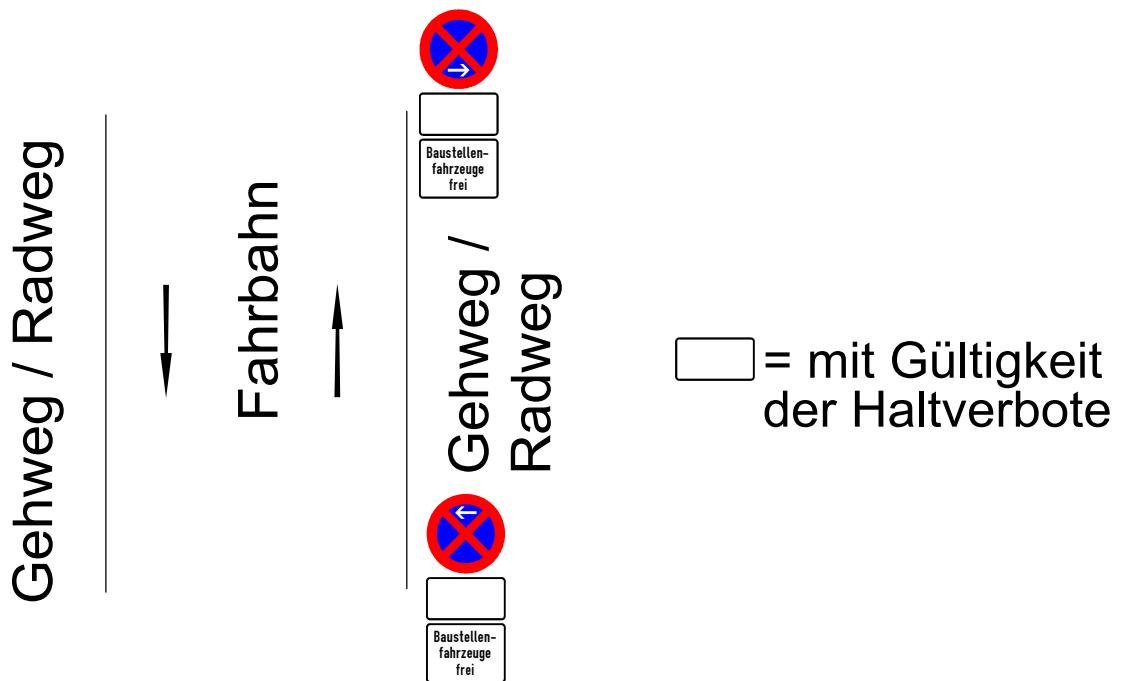


Auf Bundesstraßen (B),  
Landesstraßen (L)  
oder Kreisstraßen (K)  
darf der  
Verkehrszeichenplan  
nicht von  
Montag bis Freitag  
in der Zeit  
von 6-9 Uhr  
und  
15-18 Uhr  
eingerichtet werden.



Z 123  
50 bis 70 m

# Verkehrszeichenplan HL-Haltverbot-1



= mit Gültigkeit  
der Haltverbote

Die Haltverbote dürfen nicht im Bereich von vorhandenen Haltverboten oder auf Parkplätzen für schwerbehinderte Menschen eingerichtet werden.

Entgegenstehende Beschilderung ist im genehmigten Zeitraum abzudecken.

Verkehrsbeschilderung, die im Bereich des angeordneten Haltverbots steht und über den Bereich des Haltverbots hinausgeht, ist hinter dem Haltverbotsbereich neu einzurichten.

Die Haltverbote sind mindestens 3 volle Tage vor Beginn der Maßnahme aufzustellen. Der Tag der Aufstellung zählt bei der Berechnung der 3-Tages-Frist nicht mit.

Bei Unterschreitung der Frist besteht kein Anspruch auf polizeiliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen.

Die Kennzeichen der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Haltverbotschilder dort abgestellten Fahrzeuge sind zu notieren. Dabei ist auch die genaue Uhrzeit der Aufstellung der Schilder zu vermerken.

Eine Kopie bzw. Durchschrift der Liste mit den Fahrzeugkennzeichen ist dem für diesen Bereich zuständigen Polizeirevier unverzüglich zu übergeben. Fehlanzeige ist erforderlich!

# Verkehrszeichenplan HL-Haltverbot-2

Gehweg / Radweg

Seitenstreifen



Fahrbahn



Gehweg / Radweg

= mit Gültigkeit  
der Haltverbote

Die Haltverbote dürfen nicht im Bereich von vorhandenen Haltverboten oder auf Parkplätzen für schwerbehinderte Menschen eingerichtet werden.

Entgegenstehende Beschilderung ist im genehmigten Zeitraum abzudecken.

Verkehrsbeschilderung, die im Bereich des angeordneten Haltverbots steht und über den Bereich des Haltverbots hinausgeht, ist hinter dem Haltverbotsbereich neu einzurichten.

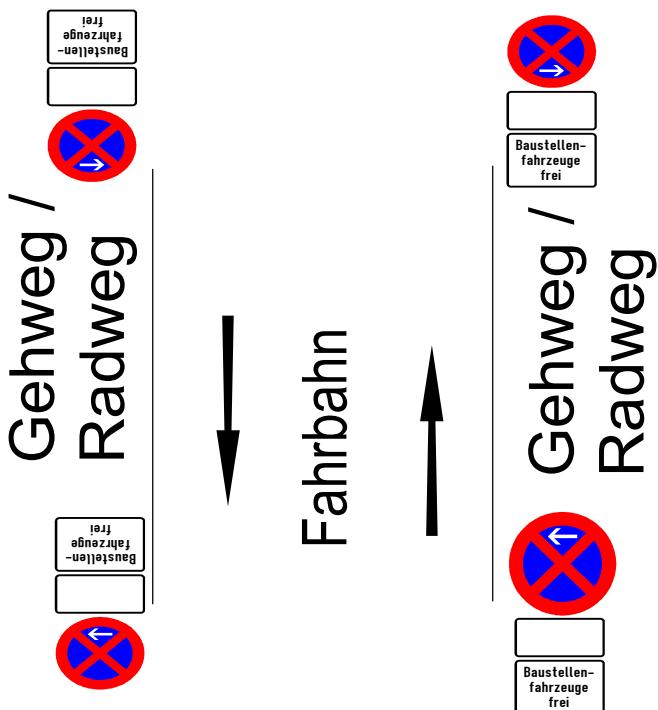
Die Haltverbote sind mindestens 3 volle Tage vor Beginn der Maßnahme aufzustellen. Der Tag der Aufstellung zählt bei der Berechnung der 3-Tages-Frist nicht mit.

Bei Unterschreitung der Frist besteht kein Anspruch auf polizeiliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen.

Die Kennzeichen der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Haltverbotschilder dort abgestellten Fahrzeuge sind zu notieren. Dabei ist auch die genaue Uhrzeit der Aufstellung der Schilder zu vermerken.

Eine Kopie bzw. Durchschrift der Liste mit den Fahrzeugkennzeichen ist dem für diesen Bereich zuständigen Polizeirevier unverzüglich zu übergeben. Fehlanzeige ist erforderlich!

# Verkehrszeichenplan HL-Haltverbot-3



= mit Gültigkeit  
der Haltverbote

Die Haltverbote dürfen nicht im Bereich von vorhandenen Haltverboten oder auf Parkplätzen für schwerbehinderte Menschen eingerichtet werden.

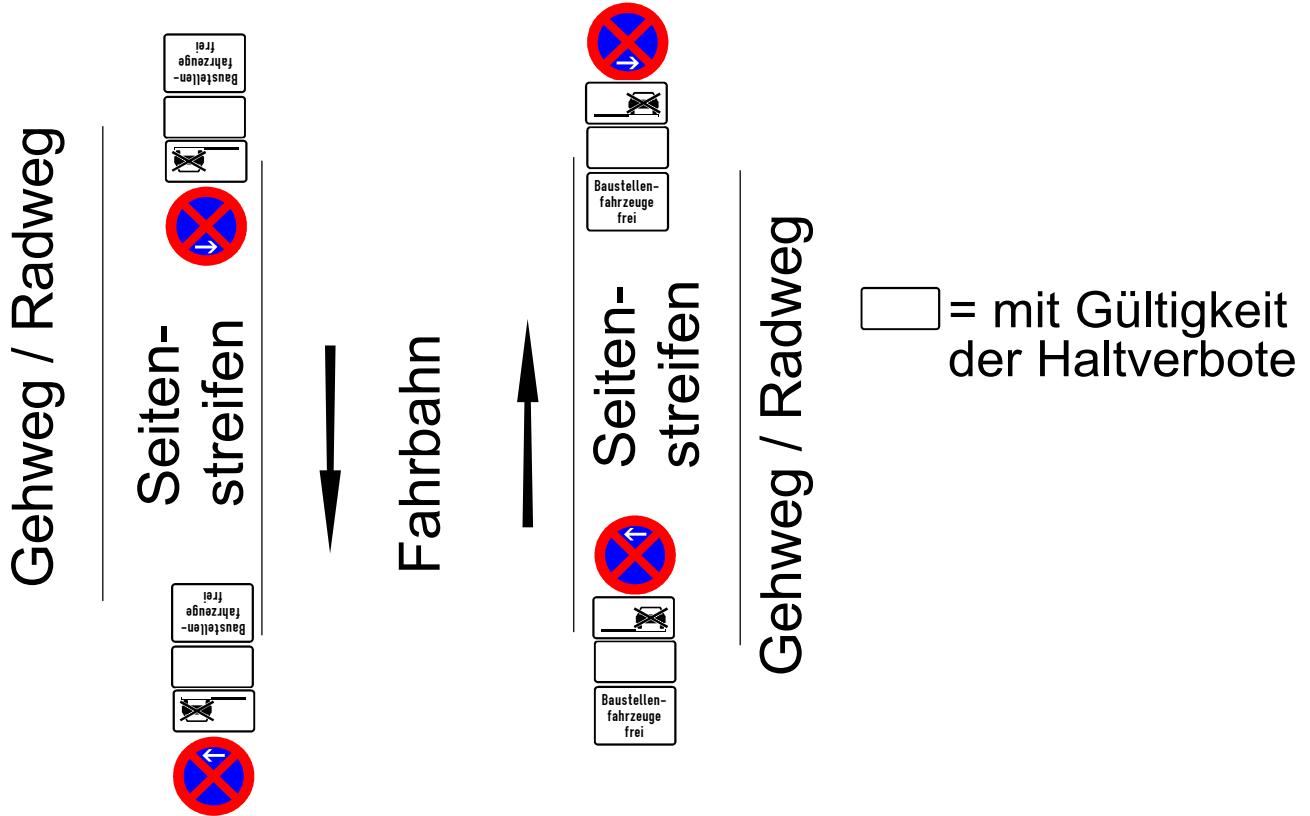
Entgegenstehende Beschilderung ist im genehmigten Zeitraum abzudecken.

Verkehrsbeschilderung, die im Bereich des angeordneten Haltverbots steht und über den Bereich des Haltverbots hinausgeht, ist hinter dem Haltverbotsbereich neu einzurichten.

Die Haltverbote sind mindestens 3 volle Tage vor Beginn der Maßnahme aufzustellen. Der Tag der Aufstellung zählt bei der Berechnung der 3-Tages-Frist nicht mit.  
Bei Unterschreitung der Frist besteht kein Anspruch auf polizeiliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen.  
Die Kennzeichen der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Haltverbotschilder dort abgestellten Fahrzeuge sind zu notieren. Dabei ist auch die genaue Uhrzeit der Aufstellung der Schilder zu vermerken.

Eine Kopie bzw. Durchschrift der Liste mit den Fahrzeugkennzeichen ist dem für diesen Bereich zuständigen Polizeirevier unverzüglich zu übergeben.  
Fehlanzeige ist erforderlich!

# Verkehrszeichenplan HL-Haltverbot-4



Die Haltverbote dürfen nicht im Bereich von vorhandenen Haltverboten oder auf Parkplätzen für schwerbehinderte Menschen eingerichtet werden.

Entgegenstehende Beschilderung ist im genehmigten Zeitraum abzudecken.

Verkehrsbeschilderung, die im Bereich des angeordneten Haltverbots steht und über den Bereich des Haltverbots hinausgeht, ist hinter dem Haltverbotsbereich neu einzurichten.

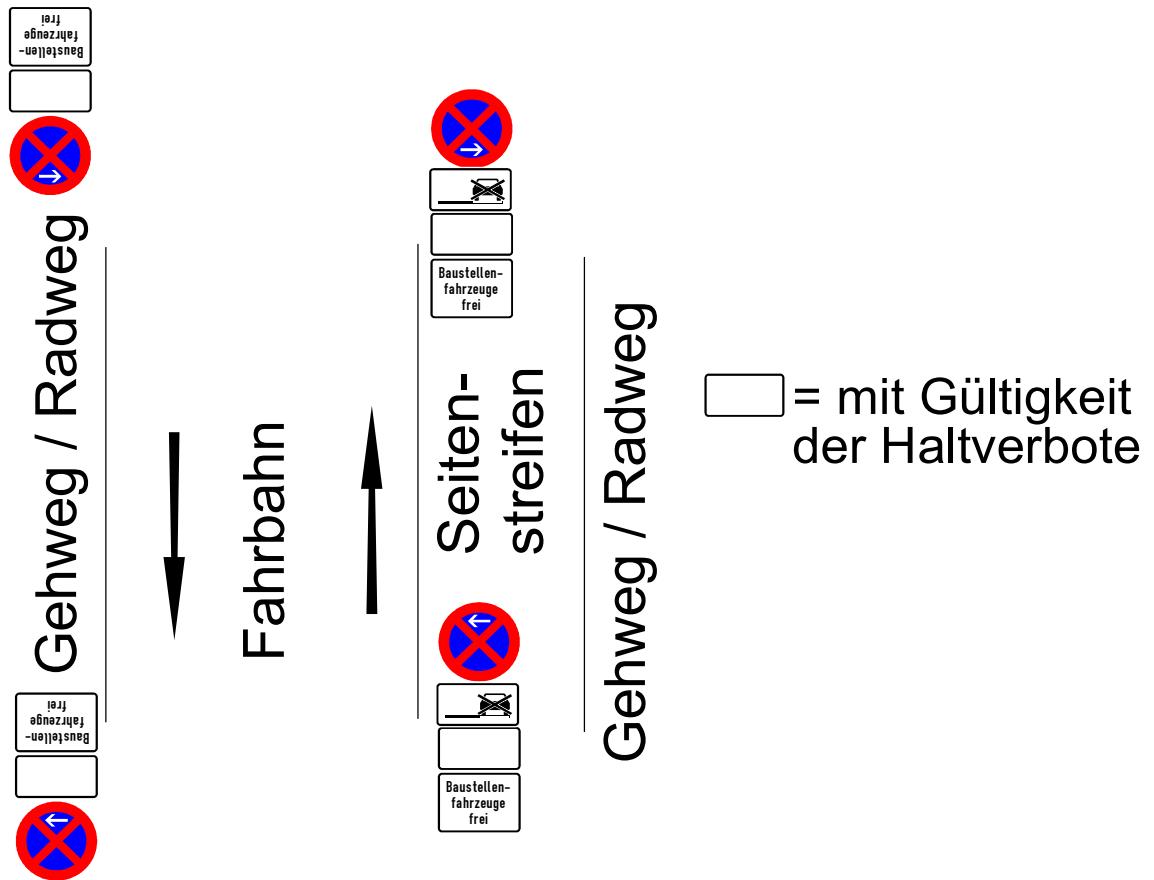
Die Haltverbote sind mindestens 3 volle Tage vor Beginn der Maßnahme aufzustellen. Der Tag der Aufstellung zählt bei der Berechnung der 3-Tages-Frist nicht mit.

Bei Unterschreitung der Frist besteht kein Anspruch auf polizeiliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen.

Die Kennzeichen der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Haltverbotschilder dort abgestellten Fahrzeuge sind zu notieren. Dabei ist auch die genaue Uhrzeit der Aufstellung der Schilder zu vermerken.

Eine Kopie bzw. Durchschrift der Liste mit den Fahrzeugkennzeichen ist dem für diesen Bereich zuständigen Polizeirevier unverzüglich zu übergeben. Fehlanzeige ist erforderlich!

# Verkehrszeichenplan HL-Haltverbot-4-a



Die Haltverbote dürfen nicht im Bereich von vorhandenen Haltverboten oder auf Parkplätzen für schwerbehinderte Menschen eingerichtet werden.

Entgegenstehende Beschilderung ist im genehmigten Zeitraum abzudecken.

Verkehrsbeschilderung, die im Bereich des angeordneten Haltverbots steht und über den Bereich des Haltverbots hinausgeht, ist hinter dem Haltverbotsbereich neu einzurichten.

Die Haltverbote sind mindestens 3 volle Tage vor Beginn der Maßnahme aufzustellen. Der Tag der Aufstellung zählt bei der Berechnung der 3-Tages-Frist nicht mit.

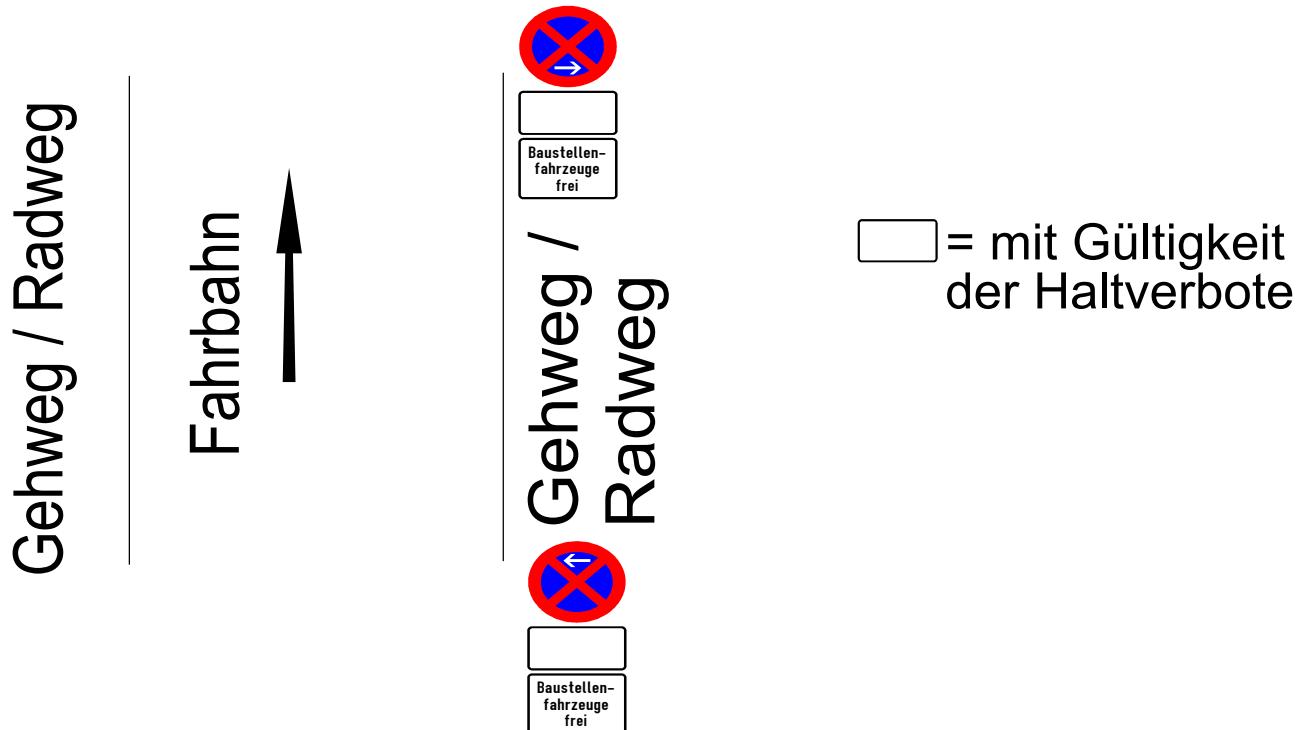
Bei Unterschreitung der Frist besteht kein Anspruch auf polizeiliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen.

Die Kennzeichen der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Haltverbotschilder dort abgestellten Fahrzeuge sind zu notieren. Dabei ist auch die genaue Uhrzeit der Aufstellung der Schilder zu vermerken.

Eine Kopie bzw. Durchschrift der Liste mit den Fahrzeugkennzeichen ist dem für diesen Bereich zuständigen Polizeirevier unverzüglich zu übergeben. Fehlanzeige ist erforderlich!

# Verkehrszeichenplan HL-Haltverbot-5

Straßen mit Zeichen 220 (Einbahnstraße)



Die Haltverbote dürfen nicht im Bereich von vorhandenen Haltverboten oder auf Parkplätzen für schwerbehinderte Menschen eingerichtet werden.

Entgegenstehende Beschilderung ist im genehmigten Zeitraum abzudecken.

Verkehrsbeschilderung, die im Bereich des angeordneten Haltverbots steht und über den Bereich des Haltverbots hinausgeht, ist hinter dem Haltverbotsbereich neu einzurichten.

Die Haltverbote sind mindestens 3 volle Tage vor Beginn der Maßnahme aufzustellen. Der Tag der Aufstellung zählt bei der Berechnung der 3-Tages-Frist nicht mit.

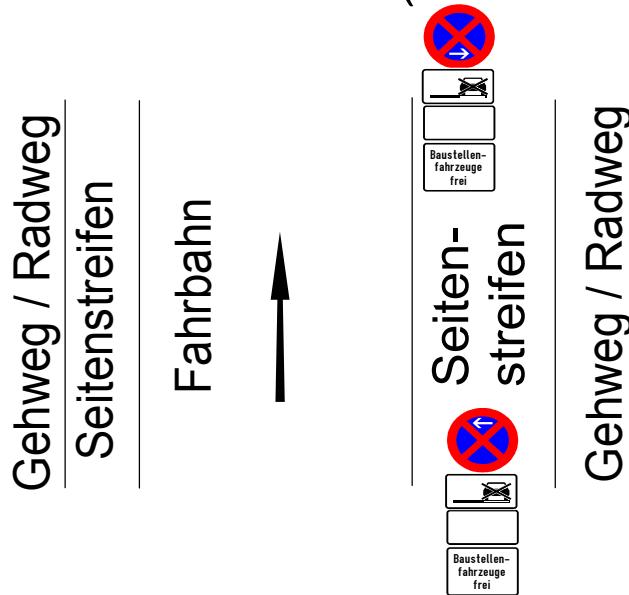
Bei Unterschreitung der Frist besteht kein Anspruch auf polizeiliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen.

Die Kennzeichen der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Haltverbotschilder dort abgestellten Fahrzeuge sind zu notieren. Dabei ist auch die genaue Uhrzeit der Aufstellung der Schilder zu vermerken.

Eine Kopie bzw. Durchschrift der Liste mit den Fahrzeugkennzeichen ist dem für diesen Bereich zuständigen Polizeirevier unverzüglich zu übergeben. Fehlanzeige ist erforderlich!

# Verkehrszeichenplan HL-Haltverbot-6

## Straßen mit Zeichen 220 (Einbahnstraße)



= mit Gültigkeit  
der Haltverbote

Die Haltverbote dürfen nicht im Bereich von vorhandenen Haltverböten oder auf Parkplätzen für schwerbehinderte Menschen eingerichtet werden.

Entgegenstehende Beschilderung ist im genehmigten Zeitraum abzudecken.

Verkehrsbeschilderung, die im Bereich des angeordneten Haltverbots steht und über den Bereich des Haltverbots hinausgeht, ist hinter dem Haltverbotsbereich neu einzurichten.

Die Haltverbote sind mindestens 3 volle Tage vor Beginn der Maßnahme aufzustellen. Der Tag der Aufstellung zählt bei der Berechnung der 3-Tages-Frist nicht mit.  
Bei Unterschreitung der Frist besteht kein Anspruch auf polizeiliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen.  
Die Kennzeichen der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Haltverbotschilder dort abgestellten Fahrzeuge sind zu notieren. Dabei ist auch die genaue Uhrzeit der Aufstellung der Schilder zu vermerken.

Eine Kopie bzw. Durchschrift der Liste mit den Fahrzeugkennzeichen ist dem für diesen Bereich zuständigen Polizeirevier unverzüglich zu übergeben.  
Fehlanzeige ist erforderlich!

# Verkehrszeichenplan HL-Haltverbot-7

## Straßen mit Zeichen 220 (Einbahnstraße)



= mit Gültigkeit  
der Haltverbote

Die Haltverbote dürfen nicht im Bereich von vorhandenen Haltverboten oder auf Parkplätzen für schwerbehinderte Menschen eingerichtet werden.

Entgegenstehende Beschilderung ist im genehmigten Zeitraum abzudecken.

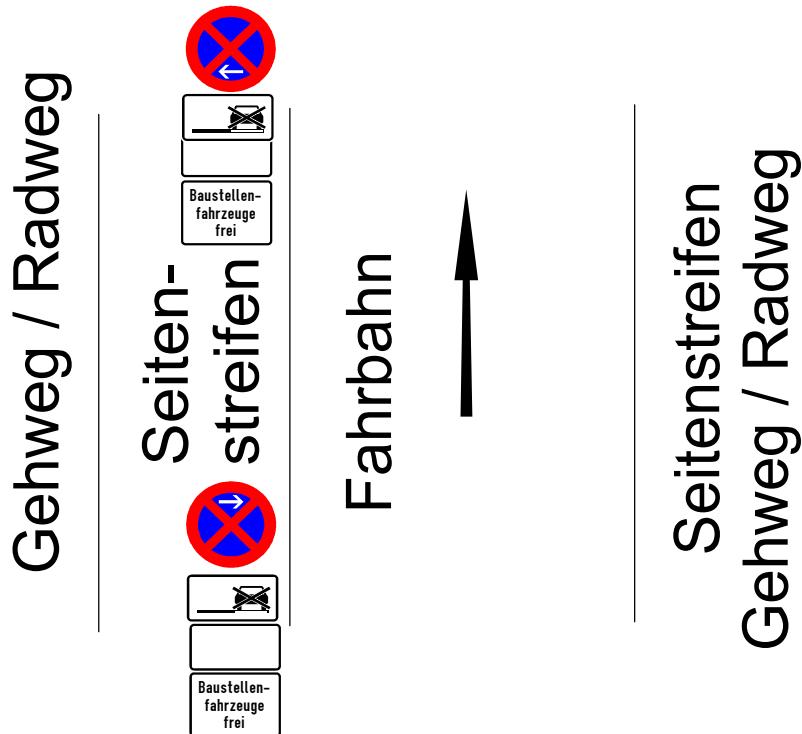
Verkehrsbeschilderung, die im Bereich des angeordneten Haltverbots steht und über den Bereich des Haltverbots hinausgeht, ist hinter dem Haltverbotsbereich neu einzurichten.

Die Haltverbote sind mindestens 3 volle Tage vor Beginn der Maßnahme aufzustellen. Der Tag der Aufstellung zählt bei der Berechnung der 3-Tages-Frist nicht mit.  
Bei Unterschreitung der Frist besteht kein Anspruch auf polizeiliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen.  
Die Kennzeichen der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Haltverbotschilder dort abgestellten Fahrzeuge sind zu notieren. Dabei ist auch die genaue Uhrzeit der Aufstellung der Schilder zu vermerken.

Eine Kopie bzw. Durchschrift der Liste mit den Fahrzeugkennzeichen ist dem für diesen Bereich zuständigen Polizeirevier unverzüglich zu übergeben.  
Fehlanzeige ist erforderlich!

# Verkehrszeichenplan HL-Haltverbot-8

Straßen mit Zeichen 220 (Einbahnstraße)



= mit Gültigkeit  
der Haltverbote

Die Haltverbote dürfen nicht im Bereich von vorhandenen Haltverboten oder auf Parkplätzen für schwerbehinderte Menschen eingerichtet werden.

Entgegenstehende Beschilderung ist im genehmigten Zeitraum abzudecken.

Verkehrsbeschilderung, die im Bereich des angeordneten Haltverbots steht und über den Bereich des Haltverbots hinausgeht, ist hinter dem Haltverbotsbereich neu einzurichten.

Die Haltverbote sind mindestens 3 volle Tage vor Beginn der Maßnahme aufzustellen. Der Tag der Aufstellung zählt bei der Berechnung der 3-Tages-Frist nicht mit.

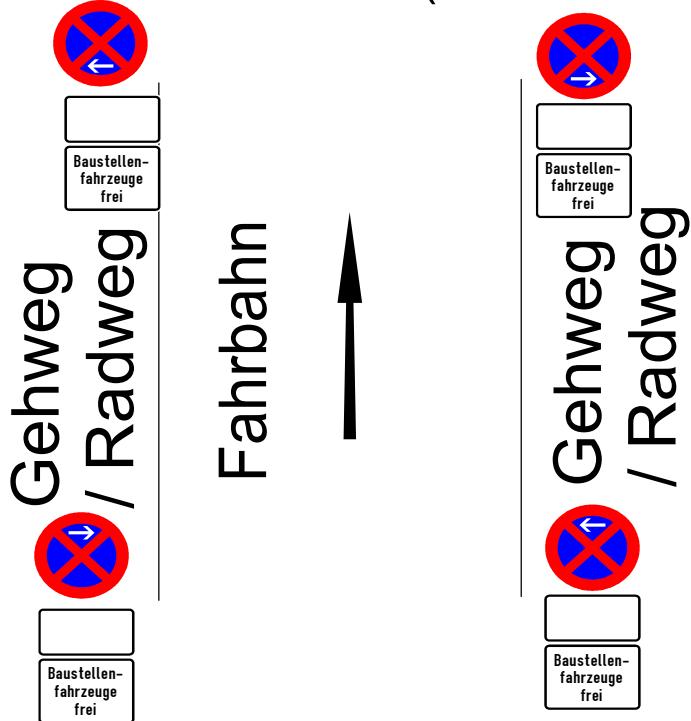
Bei Unterschreitung der Frist besteht kein Anspruch auf polizeiliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen.

Die Kennzeichen der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Haltverbotschilder dort abgestellten Fahrzeuge sind zu notieren. Dabei ist auch die genaue Uhrzeit der Aufstellung der Schilder zu vermerken.

Eine Kopie bzw. Durchschrift der Liste mit den Fahrzeugkennzeichen ist dem für diesen Bereich zuständigen Polizeirevier unverzüglich zu übergeben. Fehlanzeige ist erforderlich!

# Verkehrszeichenplan HL-Haltverbot-9

Straßen mit Zeichen 220 (Einbahnstraße)



= mit Gültigkeit  
der Haltverbote

Die Haltverbote dürfen nicht im Bereich von vorhandenen Haltverboten oder auf Parkplätzen für schwerbehinderte Menschen eingerichtet werden.

Entgegenstehende Beschilderung ist im genehmigten Zeitraum abzudecken.

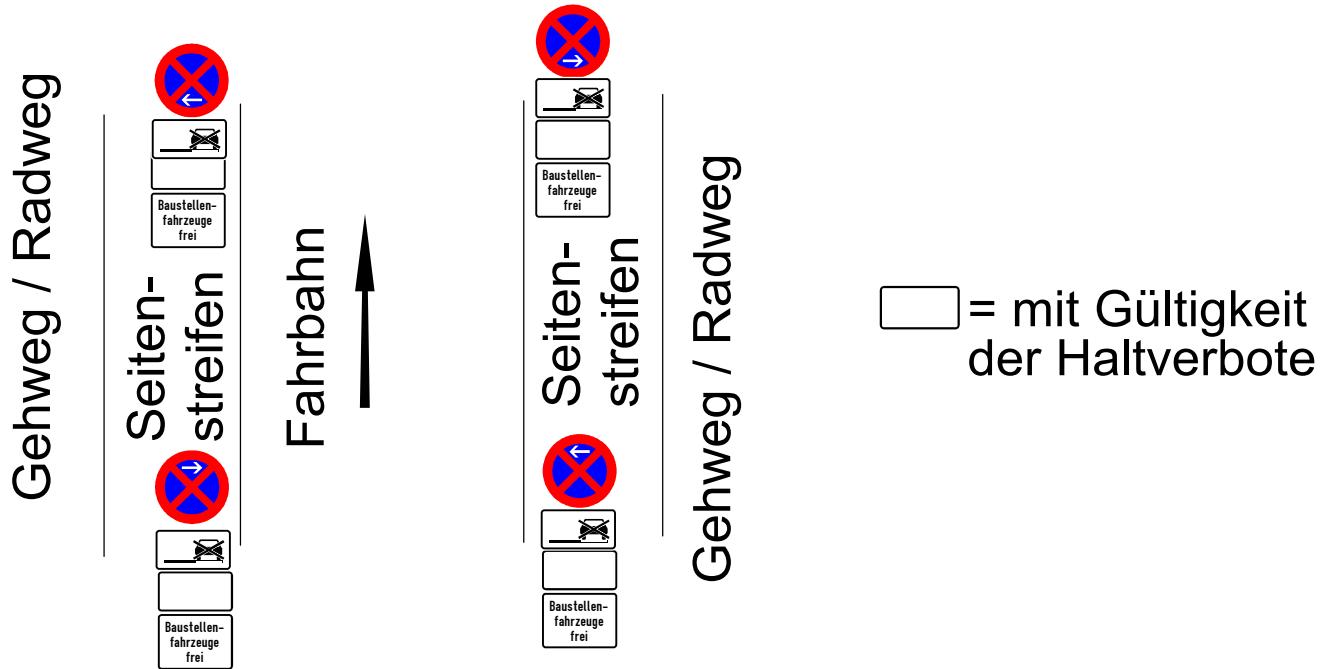
Verkehrsbeschilderung, die im Bereich des angeordneten Haltverbots steht und über den Bereich des Haltverbots hinausgeht, ist hinter dem Haltverbotsbereich neu einzurichten.

Die Haltverbote sind mindestens 3 volle Tage vor Beginn der Maßnahme aufzustellen. Der Tag der Aufstellung zählt bei der Berechnung der 3-Tages-Frist nicht mit.  
Bei Unterschreitung der Frist besteht kein Anspruch auf polizeiliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen.  
Die Kennzeichen der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Haltverbotschilder dort abgestellten Fahrzeuge sind zu notieren. Dabei ist auch die genaue Uhrzeit der Aufstellung der Schilder zu vermerken.

Eine Kopie bzw. Durchschrift der Liste mit den Fahrzeugkennzeichen ist dem für diesen Bereich zuständigen Polizeirevier unverzüglich zu übergeben.  
Fehlanzeige ist erforderlich!

# Verkehrszeichenplan HL-Haltverbot-10

## Straßen mit Zeichen 220 (Einbahnstraße)



Die Haltverbote dürfen nicht im Bereich von vorhandenen Haltverboten oder auf Parkplätzen für schwerbehinderte Menschen eingerichtet werden.

Entgegenstehende Beschilderung ist im genehmigten Zeitraum abzudecken.

Verkehrsbeschilderung, die im Bereich des angeordneten Haltverbots steht und über den Bereich des Haltverbots hinausgeht, ist hinter dem Haltverbotsbereich neu einzurichten.

Die Haltverbote sind mindestens 3 volle Tage vor Beginn der Maßnahme aufzustellen. Der Tag der Aufstellung zählt bei der Berechnung der 3-Tages-Frist nicht mit.

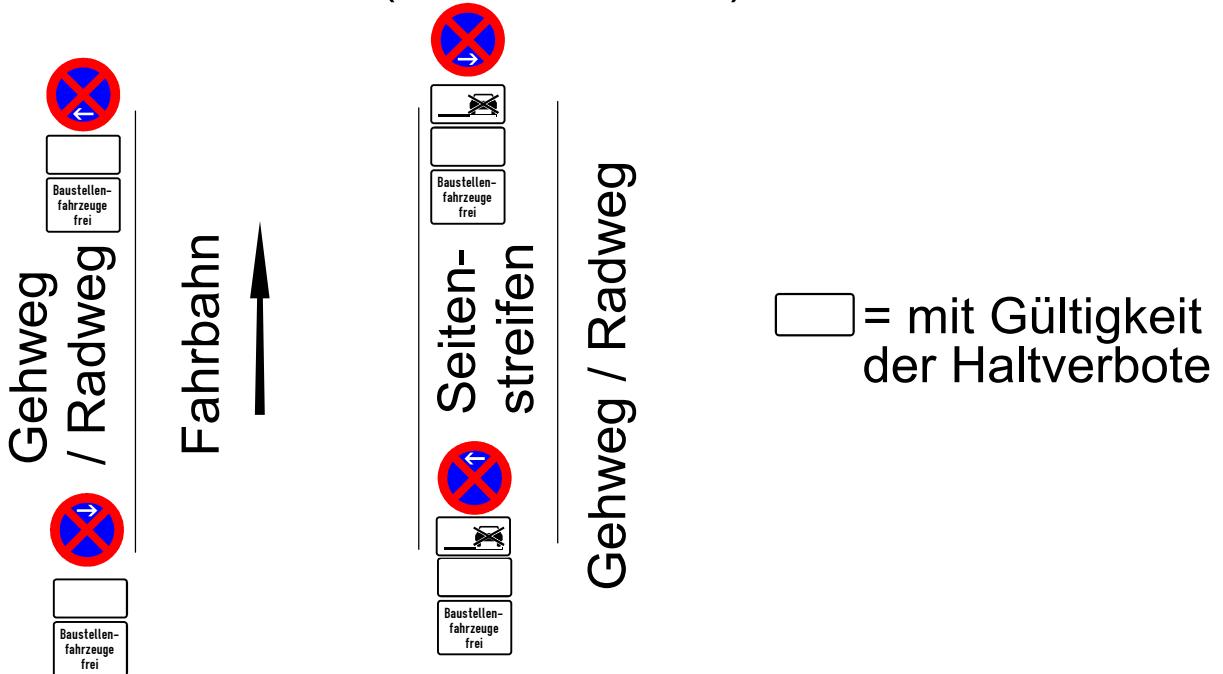
Bei Unterschreitung der Frist besteht kein Anspruch auf polizeiliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen.

Die Kennzeichen der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Haltverbotschilder dort abgestellten Fahrzeuge sind zu notieren. Dabei ist auch die genaue Uhrzeit der Aufstellung der Schilder zu vermerken.

Eine Kopie bzw. Durchschrift der Liste mit den Fahrzeugkennzeichen ist dem für diesen Bereich zuständigen Polizeirevier unverzüglich zu übergeben. Fehlanzeige ist erforderlich!

# Verkehrszeichenplan HL-Haltverbot-11

## Straßen mit Zeichen 220 (Einbahnstraße)



Die Haltverbote dürfen nicht im Bereich von vorhandenen Haltverboten oder auf Parkplätzen für schwerbehinderte Menschen eingerichtet werden.

Entgegenstehende Beschilderung ist im genehmigten Zeitraum abzudecken.

Verkehrsbeschilderung, die im Bereich des angeordneten Haltverbots steht und über den Bereich des Haltverbots hinausgeht, ist hinter dem Haltverbotsbereich neu einzurichten.

Die Haltverbote sind mindestens 3 volle Tage vor Beginn der Maßnahme aufzustellen. Der Tag der Aufstellung zählt bei der Berechnung der 3-Tages-Frist nicht mit.

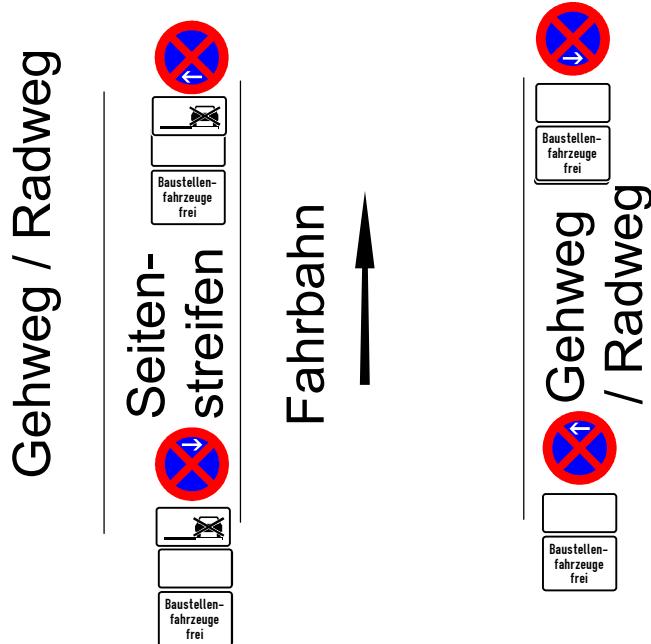
Bei Unterschreitung der Frist besteht kein Anspruch auf polizeiliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen.

Die Kennzeichen der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Haltverbotschilder dort abgestellten Fahrzeuge sind zu notieren. Dabei ist auch die genaue Uhrzeit der Aufstellung der Schilder zu vermerken.

Eine Kopie bzw. Durchschrift der Liste mit den Fahrzeugkennzeichen ist dem für diesen Bereich zuständigen Polizeirevier unverzüglich zu übergeben. Fehlanzeige ist erforderlich!

# Verkehrszeichenplan HL-Haltverbot-12

## Straßen mit Zeichen 220 (Einbahnstraße)



= mit Gültigkeit  
der Haltverbote

Die Haltverbote dürfen nicht im Bereich von vorhandenen Haltverboten oder auf Parkplätzen für schwerbehinderte Menschen eingerichtet werden.

Entgegenstehende Beschilderung ist im genehmigten Zeitraum abzudecken.

Verkehrsbeschilderung, die im Bereich des angeordneten Haltverbots steht und über den Bereich des Haltverbots hinausgeht, ist hinter dem Haltverbotsbereich neu einzurichten.

Die Haltverbote sind mindestens 3 volle Tage vor Beginn der Maßnahme aufzustellen. Der Tag der Aufstellung zählt bei der Berechnung der 3-Tages-Frist nicht mit.

Bei Unterschreitung der Frist besteht kein Anspruch auf polizeiliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen.

Die Kennzeichen der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Haltverbotschilder dort abgestellten Fahrzeuge sind zu notieren. Dabei ist auch die genaue Uhrzeit der Aufstellung der Schilder zu vermerken.

Eine Kopie bzw. Durchschrift der Liste mit den Fahrzeugkennzeichen ist dem für diesen Bereich zuständigen Polizeirevier unverzüglich zu übergeben. Fehlanzeige ist erforderlich!